



# AM PULS DER ZEIT

## AIG/INFINCO CyberEdge online

(AIG CyberEdge online 2019 AT, Stand 06.2021)





# Cyber-Risiken Versicherung AIG/INFINCO CyberEdge online

(AIG CyberEdge online 2019 - Stand 06.2021)

Dieses Dokument beinhaltet:

- Besondere Bedingung AIG/INFINCO Cyber Edge online 2019
- Allgemeine Versicherungsbedingungen Cyber Edge online 2019 AT, Stand 06/2021
- Informationsblatt IPID CyberEdge 2019 AT
- Allgemeine Vertragsinformationen, Stand 02/2022
- Besonderer Hinweis auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung gemäß §§ 16 ff. VersVG
- Rücktrittsbelehrung AIG Europe S.A., Stand 03/2019
- Datenschutzhinweis AIG Europe S.A., Stand 02/2022
- Allgemeine Datenschutzerklärung INFINCO GmbH & Co KG

## BESONDERE BEDINGUNG AIG/INFENCO CYBER EDGE ONLINE 2019

### **1. Aufwendungen zur Bewältigung der Informationssicherheitsverletzung Pkt. V AIG Cyber Edge Online 2019 Stand 06/2021**

Der Abschnitt "Eigenschäden" wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der nachfolgenden Bedingungen für die dem Versicherten entstehenden Vermögensschäden und/oder notwendigen und angemessenen Kosten und Aufwendungen nach Eintritt des Versicherungsfalles. Der Versicherungsfall richtet sich nach Ziffer VIII.1.2.

Die Leistungspflicht des Versicherers ist für den jeweiligen Deckungsbaustein auf die im Versicherungsschein genannte Summe (Sublimit) begrenzt, die auf die Versicherungssumme angerechnet wird.

### **2. Rechtsberatung Pkt. V.1. AIG Cyber Edge Online 2019 Stand 06/2021**

Der Abschnitt "1. Rechtsberatung" wird wie folgt ergänzt:

Kann die Zustimmung des Versicherers nicht rechtzeitig eingeholt werden, aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, besteht Versicherungsschutz in jenem Umfang, der bei rechtzeitiger Zustimmung geboten gewesen wäre.

### **3. IT-Dienstleistungen Pkt. V.2. AIG Cyber Edge Online 2019 Stand 06/2021**

Der Abschnitt "2. IT-Dienstleistungen" wird wie folgt ergänzt:

Kann die Zustimmung des Versicherers nicht rechtzeitig eingeholt werden, aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, besteht Versicherungsschutz in jenem Umfang, der bei rechtzeitiger Zustimmung geboten gewesen wäre.

Zu den eigenen Kosten zählen auch die zusätzlichen Kosten der eigenen IT-Mitarbeiter, sofern der Versicherer dem im Vorfeld zugestimmt hat. Kann die Zustimmung des Versicherers im konkreten Anlassfall nicht eingeholt werden, werden die Kosten dennoch ersetzt, wenn im Sinne der Schadensminderungspflicht der unverzügliche Einsatz für geboten gehalten werden durfte.

Vom Versicherungsschutz nicht umfasst sind die Mehrkosten für die Mehrstunden, der eigenen Mitarbeiter zur Nachholung des gewöhnlichen Arbeitsaufwandes, es sei denn, diese Mehrkosten entstehen nur deswegen, weil die gewöhnliche Arbeitszeit zur Behebung des Vorfalles verwendet wurde und das reguläre Arbeitspensum deswegen in Mehrstunden aufgeholt werden muss.

### **4. Public Relations Pkt. V.3. AIG Cyber Edge Online 2019 Stand 06/2021**

Der Abschnitt "3. Public Relations" wird wie folgt ergänzt:

Kann die Zustimmung des Versicherers nicht rechtzeitig eingeholt werden, aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, besteht Versicherungsschutz in jenem Umfang, der bei rechtzeitiger Zustimmung geboten gewesen wäre.

## **5. Netzwerkunterbrechung**

### **Pkt. VI.1. AIG Cyber Edge Online 2019 Stand 06/2021**

Der Abschnitt "1. Netzwerkunterbrechung - Absatz 3" wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

Voraussetzung ist, dass dies nach der Feststellung der Informationssicherheitsverletzung auf Anweisung des Chief Information Security Officer, IT-Verantwortlichen oder vergleichbarer Funktionen und in der Annahme geschehen ist, dass diese Handlung einen Vermögensschaden begrenzen oder minimieren würde und die Betriebsunterbrechung länger als die im Versicherungsschein genannte Wartezeit andauert.

## **6. Ertragsausfallschaden**

### **Pkt. VI.1. AIG Cyber Edge Online 2019 Stand 06/2021**

Der Abschnitt "1. Netzwerkunterbrechung - Haftzeit - Absatz 2" wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

Nachdem die Betriebsunterbrechung beendet ist, entschädigt der Versicherer ebenso Ertragsausfallschäden, solange diese innerhalb von 120 Tagen danach entstanden sind.

## **7. Cyber-Erpressung**

### **Pkt. VII.1. AIG Cyber Edge Online 2019 Stand 06/2021**

Der Abschnitt "1. Cyber-Erpressung - letzter Absatz" wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

Nach Eintritt des Versicherungsfalles ist die Versicherungsnehmerin – sofern (aufsichts-) behördlich gefordert – verpflichtet, der zuständigen Polizei die Tat unverzüglich anzuzeigen, um das staatliche Strafverfolgungsinteresse zu unterstützen.

## **8. Erpressungsgelder**

### **Pkt. VII.1.2 AIG Cyber Edge Online 2019 Stand 06/2021**

Der Abschnitt "1.2 Erpressungsgelder" wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

Der Versicherungsschutz umfasst, die mit dem Krisenberater im Voraus abgestimmten Erpressungsgelder (auch Kryptowährungen inkl. der Kosten für die Erlangung solcher Währung), die unmittelbar aufgrund einer angedrohten oder zur Beendigung einer Informationssicherheitsverletzung von einem Versicherten gezahlt werden. Eine Abstimmung mit öffentlichen Stellen ist insoweit vorzunehmen, als dass die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden durch die unterlassene Abstimmung nicht beeinträchtigt wird.

Im Falle einer Zahlung mit Währungsumrechnung, bestimmt sich der Wechselkurs nach dem Umrechnungskurs der Financial Times am Tage der Zahlung des Erpressungsgeldes durch den Versicherten, beziehungsweise am veröffentlichten Umrechnungskurs am nächsten Arbeitstag.

## **9. Cyber-Diebstahl & Telefon-Hacking**

### **Pkt. VII.2. AIG Cyber Edge Online 2019 Stand 06/2021**

Der Abschnitt "2. Cyber-Diebstahl & Telefon-Hacking (optional)" wird um Ziffer 2.3 ergänzt:

2.3 Verluste von Waren durch unautorisierte Auslieferung.

## **10. Kosten des Rechtsschutzes bei Haftpflichtansprüchen**

### **Pkt. VIII.5.1 AIG Cyber Edge Online 2019 Stand 06/2021**

Der Abschnitt "Leistungen des Versicherers - Absatz 2" wird wie folgt ergänzt:

Bei Haftpflichtansprüchen werden die Kosten des Rechtsschutzes nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

## **11. Strafbare Handlungen**

### **Pkt. IX.1.4 AIG Cyber Edge Online 2019 Stand 06/2021**

Der Abschnitt "1.4 Strafbare Handlungen" wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

Kein Versicherungsschutz besteht für mitversicherte Personen im Sinne von Ziffer VIII. 2.2., die den Versicherungsfall durch eine strafbare Handlung nach den Straf- oder den Verwaltungsgesetzen vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt haben.

## **12. Automatische Verlängerung**

### **Pkt. X.1.2 AIG Cyber Edge Online 2019 Stand 06/2021**

Der Abschnitt "1.2 Automatische Verlängerung/Kündigungsfrist - Satz 2" wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

Ein optional vereinbarter Versicherungsschutz gem. VII 1.2. (Erpressungsgelder) endet automatisch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, sofern nicht der Versicherungsnehmer vor Ablauf der Kündigungsfrist gemäß vorstehendem Absatz den Verlängerungsfragebogen einreicht, wenn der Versicherer diesen angefordert hat.

## **13. Beweislastumkehr**

Lässt sich der Versicherungsfall dem Grunde nach nicht eindeutig feststellen, obliegt es dem Versicherer zu beweisen, dass der Schaden nicht aufgrund einer versicherten Gefahr eingetreten ist. Gelingt dies dem Versicherer nicht, so gilt der Schaden dem Grunde nach als durch eine versicherte Gefahr eingetreten.

Absatz 1 findet nur dann Anwendung, wenn einer der in dem Versicherungsschein aufgeführten Dienstleister beauftragt wird oder wenn eine vorherige Abstimmung mit dem Versicherer hinsichtlich der Auswahl des Dienstleisters erfolgt ist.

Die Beweislastumkehr findet keine Anwendung, soweit die Beweisunsicherheit auf einem Verstoß der Repräsentanten gegen Mitwirkungsobliegenheiten im Schadenfall beruht.

<b><u>I. VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR DRITTSCHÄDEN</u></b>	<b>8</b>
1. Gegenstand der Versicherung	8
2. Verletzung der Benachrichtigungspflicht	9
3. Outgesourcete Datenverarbeitung	10
4. Multimedia-Haftpflicht	10
<b><u>II. PROAKTIVE MASSNAHMEN</u></b>	<b>10</b>
<b><u>III. VERFAHRENSKOSTEN</u></b>	<b>10</b>
1. Strafrechtliche Ermittlungsverfahren	10
2. Verwaltungsstrafverfahren	11
<b><u>IV. ENTSCHÄDIGUNGEN MIT STRAFCHARAKTER/GELDSTRAFEN/GEBÜHREN</u></b>	<b>11</b>
1. Entschädigungen mit Strafcharakter	11
2. Geldstrafen wegen Datenschutzverletzungen	11
3. PCI-Gebühren/Vertragsstrafen	11
<b><u>V. AUFWENDUNGEN ZUR BEWÄLTIGUNG DER INFORMATIONEN-SICHERHEITSVERLETZUNG</u></b>	<b>11</b>
1. Rechtsberatung	11
2. IT-Dienstleistungen	11
3. Public Relations	12
4. Benachrichtigung von Betroffenen und Datenschutzbehörden	12
5. Datenwiederherstellung	12
6. Konsumentenschutzfond (Consumer Redress Fund)	12
7. E-Discovery	12
8. Kreditkarten- und Monitoring	13
9. Kulanzgutscheine („Goodwill-Coupons“)	13
<b><u>VI. BETRIEBSUNTERBRECHUNGSSCHÄDEN</u></b>	<b>13</b>
1. Netzwerkunterbrechung	13
2. Systemausfall & Technische Probleme (optional)	15
3. Ausfall von externen IT-Dienstleistungen (optional)	15

<b>VII. CYBER-KRIMINALITÄT</b>	<b>15</b>
1. Cyber-Erpressung	15
2. Cyber-Diebstahl & Telefon-Hacking (optional)	16
3. Criminal Reward Fund	16
<b>VIII. UMFANG DER VERSICHERUNG</b>	<b>17</b>
1. Versicherungsfall	17
2. Versicherte	17
3. Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes	18
4. Leistungen des Versicherers	18
5. Begrenzung der Leistung	19
6. Umstandmeldung	21
<b>IX. AUSSCHLÜSSE</b>	<b>21</b>
1. Allgemeine Ausschlüsse	21
2. Ergänzende Ausschlüsse für Ziffer I.4. (Multimedia-Haftpflicht)	23
3. Ergänzende Ausschlüsse für Ziffer VI. (Betriebsunterbrechungsschäden)	24
4. Ergänzender Ausschluss für Ziffer VII. (Cyber-Kriminalität)	24
<b>X. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>25</b>
1. Dauer des Versicherungsvertrages	25
2. Anderweitige Versicherungen/Zurechnung	25
3. Obliegenheitsverpflichtungen des Versicherungsnehmers	26
4. Abtretungsverbot	27
5. Anzeigen und Willenserklärungen	27
6. Versicherung für fremde Rechnung, Gesetzliche Bestimmungen, Gerichtsstand	27
<b>DECKUNGSÜBERSICHT ZUR CYBEREDGE ONLINE 2019 (STAND 06/2021)</b>	<b>29</b>

## ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

### Präambel

Der Versicherungsvertrag bietet im Umfang der nachfolgenden Bedingungen Versicherungsschutz für Datenschutzverletzungen und Sicherheitsverletzungen bei der Nutzung von EDV-Systemen und dem Internet, sog. Cyber-Risiken. Der hierbei verfolgte Ansatz ist risikoorientiert.

Der Versicherungsschutz umfasst Schadensersatzansprüche Dritter (Haftpflicht) aber auch eigene Schäden (zusätzliche Kosten/Aufwendungen/Entgangenen Gewinn wegen Betriebsunterbrechung) bei Eintritt einer Informationssicherheitsverletzung (Ziffer VIII.1.2.). Die Haftpflichtversicherung ist eine auf dem „Claims-Made“-Prinzip basierende Versicherung, das heißt der Versicherungsfall ist die erstmalige Anspruchserhebung (Ziffer VIII.1.1.).

Für alle von dem Versicherer unter dieser Versicherung innerhalb einer Versicherungsperiode zu erbringenden Leistungen ist eine Versicherungssumme als Höchstsumme bestimmt (vgl. die Einzelheiten unter Ziffer VIII.5.1.).

Um dem konkreten Versicherungsbedarf ihres Unternehmens gerecht zu werden, kann der Versicherungsschutz individuell anhand optionaler Deckungsbausteine zusammengestellt werden.

## I. VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR DRITTSCHÄDEN

### 1. Gegenstand der Versicherung

#### Haftpflichtanspruch

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für den Fall, dass ein Versicherter während der Versicherungsperiode oder einer ggf. bestehenden Nachmeldfrist wegen einer Informationssicherheitsverletzung von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Ersatz eines Vermögensschadens erstmals schriftlich in Anspruch genommen wird (Versicherungsfall gemäß Ziffer VIII.1.1.).

#### Informationssicherheitsverletzung

Eine Informationssicherheitsverletzung im Sinne dieser Bedingungen ist:

##### 1.1 Datenschutzverletzung

eine Verletzung der Sicherheit nach dem Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) oder entsprechender nationaler Regelungen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Offenlegung von oder zum unbefugten Zugang zu personenbezogener Daten führt, die durch Versicherte verarbeitet wurden.

##### 1.2 Datenvertraulichkeitsverletzung

eine Verletzung der Vertraulichkeit von Daten sofern sich die Daten im Verantwortungsbereich des Versicherten befinden.

##### 1.3 Netzwerksicherheitsverletzung

die Verletzung der Netzwerksicherheit durch

- a. eine Übermittlung von Schadprogrammen (Viren, Trojaner, sich selbst reproduzierende Schadcodes etc.) durch Versicherte, die geeignet sind, Software oder Daten zu löschen oder zu verändern oder den Funktionsablauf der Computersysteme zu stören,
- b. eine Übermittlung von Schadprogrammen (Viren, Trojaner, sich selbst reproduzierende Schadcodes etc.) auf von Versicherten genutzte Computersysteme, die geeignet sind, Software oder Daten zu löschen bzw. zu verändern oder den Funktionsablauf der Computersysteme zu stören,
- c. einen Überlastungsangriff (z. B. DDoS-Attacke) auf oder durch von Versicherten genutzten Computersystemen,



- d. eine Verhinderung des autorisierten Zugangs Dritter zu ihren auf von Versicherten genutzten Computersystemen gespeicherten Daten,
- e. eine unberechtigte Aneignung von Zugangscodes der Versicherten,
- f. Dritte im Sinne des § 126a StGB, sofern Computersysteme eines versicherten Unternehmens betroffen sind,
- g. eine nicht autorisierte Veränderung oder Löschung von Daten, die in Computersystemen eines versicherten Unternehmens gespeichert sind,
- h. einen Diebstahl oder Verlust von Hardware, Software oder anderen Geräten eines Versicherten zur elektronischen Datenverarbeitung, oder
- i. eine Veröffentlichung von Daten durch Mitarbeiter der Versicherten, oder
- j. die unberechtigte Umprogrammierung oder Beschädigung von Software (einschließlich Firmware), die ein Computersystem eines versicherten Unternehmens oder eine Komponente davon für den vorgesehenen Zweck funktionsunfähig oder nutzlos macht.

### **Vermögensschäden**

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten. Als Sachen gelten insbesondere Geld, geldwerte Zeichen oder sonstige in Wertpapiere verbriefte Vermögenswerte.

Als Vermögensschäden gelten Schäden aus dem Verlust, der Veränderung oder der Nichtverfügbarkeit von Daten.

### **Computersystem**

Der Versicherungsschutz besteht für das Computersystem der versicherten Unternehmen. Dies beinhaltet Hardware, Software sowie sonstige Bestandteile von Computern, die durch ein Netzwerk von zwei oder mehr Geräten miteinander verbunden sind oder Teil eines industriellen Steuerungssystems sind beispielsweise SCADA Systeme (Supervisory Control and Data Acquisition) und durch das Internet oder Intranet zugänglich oder ihrerseits durch Datenspeicherungs- oder sonstige Peripheriegeräte verbunden sind, welche dem versicherten Unternehmen gehören, von ihm betrieben, kontrolliert oder gemietet werden.

Mitversichert sind Mobiltelefone, Tablet-Computer, sowie „Bring your own device“-Geräte von Angestellten und Mitarbeitern eines versicherten Unternehmens, soweit diese Geräte verwendet werden, um auf vorstehend in Absatz 1 genannte Hardware, Software sowie sonstige Bestandteile von Computern oder darauf gespeicherte Daten zuzugreifen.

### **Dritte**

Dritte im Sinne dieses Vertrages sind alle, die nicht Versicherte gemäß Ziffer VIII.2. sind und nicht ein Recht eines Versicherten im eigenen Namen geltend machen oder deren Anspruch sich nicht aus abgetretenem Recht eines Versicherten herleitet. Als Dritte gelten auch Arbeitnehmer eines versicherten Unternehmens, die durch eine Informationssicherheitsverletzung selbst betroffen sind.

## **2. Verletzung der Benachrichtigungspflicht**

Versicherungsschutz besteht auch für Ansprüche gemäß Ziffer I.1., sofern der Vermögensschaden aufgrund einer nicht erfolgten oder verspäteten Anzeige des Versicherten gemäß DSGVO 2000, Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) oder entsprechender nationaler Vorschriften geltend gemacht wird.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Verletzung einer Benachrichtigungspflicht im Sinne von Absatz 1 lediglich behauptet wird.

## 3. Outgesourcte Datenverarbeitung

### 3.1 Haftung für Outsourcing-Dienstleister

Versicherungsschutz besteht für Ansprüche gemäß Ziffer I.1., sofern die Informationssicherheitsverletzung durch ein Unternehmen (Outsourcing-Dienstleister) verursacht wurde, das durch einen Versicherten mit der Verarbeitung der Daten beauftragt ist und der Versicherte für dieses gesetzlich einzutreten hat.

### 3.2 Freistellung eines Outsourcing-Dienstleister

Versicherungsschutz besteht für Versicherte für die Freistellung von Ansprüchen gemäß Ziffer I.1. wegen Informationssicherheitsverletzungen, die gegen ein Unternehmen (Outsourcing-Dienstleister) geltend gemacht werden, das durch einen Versicherten mit der Verarbeitung von Daten beauftragt ist. Voraussetzung ist, dass eine Freistellungsverpflichtung des Versicherten gegenüber diesem Unternehmen besteht.

## 4. Multimedia-Haftpflicht

### Multimedia-Dienstleistungen

Sofern im Versicherungsschein gesondert vereinbart und sofern durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht, besteht Versicherungsschutz im Sinne von Ziffer I.1. für Ansprüche wegen:

- Persönlichkeitsrechtsverletzungen, oder
- Urheberrechts- und Markenverletzungen, oder
- aus Spiegelstrich 1. und 2. resultierender Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht.

Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die im Versicherungsschein genannte Summe (Sublimit) begrenzt, die auf die Versicherungssumme angerechnet wird.

## II. PROAKTIVE MASSNAHMEN

Vor der Feststellung einer Informationssicherheitsverletzung besteht im Falle zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine während der Versicherungsperiode eingetretenen Informationssicherheitsverletzung Versicherungsschutz für Honorare, Auslagen und Aufwendungen im Sinne der Ziffer V.1.-3., um festzustellen, ob und gegebenenfalls welche Informationssicherheitsverletzung vorliegt, wodurch diese verursacht wurde und für Empfehlungen zur Vorbeugung oder Reaktion auf derartige Sicherheitsverletzungen.

Die Leistungen aus dieser Ziffer werden für den im Versicherungsschein genannten Zeitraum beginnend ab dem Rückruf des, über die im Versicherungsschein genannte Notrufnummer durch einen Versicherten kontaktierten, Dienstleisters übernommen.

Die Leistungen aus dieser Ziffer stehen zusätzlich zur Versicherungssumme zur Verfügung und werden nicht auf diese angerechnet. Ein Selbstbehalt kommt nicht zur Anwendung.

## III. VERFAHRENSKOSTEN

Die Leistungspflicht des Versicherers ist für den jeweiligen Deckungsbaustein auf die im Versicherungsschein genannte Summe (Sublimit) begrenzt, die auf die Versicherungssumme angerechnet wird.

## 1. Strafrechtliche Ermittlungsverfahren

### Strafverteidigung

Versicherungsschutz besteht für die Kosten der Verteidigung eines Versicherten in einem Strafverfahren wegen einer Informationssicherheitsverletzung, die einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gemäß Ziffer I.1. zur Folge haben kann. Es gilt Ziffer IX.1.4.

## 2. Verwaltungsstrafverfahren

### Verteidigungskosten

Im Falle behördlicher Ermittlungen wegen Informationssicherheitsverletzungen gemäß Ziffer I.1. besteht Versicherungsschutz für die Kosten der Verteidigung eines Versicherten.

## IV. ENTSCHÄDIGUNGEN MIT STRAFCHARAKTER/GELDSTRAFEN/GEBÜHREN

Die Leistungspflicht des Versicherers ist für den jeweiligen Deckungsbaustein auf die im Versicherungsschein genannte Summe (Sublimit) begrenzt, die auf die Versicherungssumme angerechnet wird.

### 1. Entschädigungen mit Strafcharakter

Sofern im Versicherungsschein gesondert vereinbart und soweit kein gesetzliches Versicherungsverbot entgegensteht, besteht Versicherungsschutz auch für Entschädigungen mit Strafcharakter (z.B. punitive oder exemplary damages) im Zusammenhang mit einer Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer I.1.

### 2. Geldstrafen wegen Datenschutzverletzungen

Sofern im Versicherungsschein gesondert vereinbart und soweit kein gesetzliches Versicherungsverbot entgegensteht, besteht Versicherungsschutz für von Versicherten entrichtete Geldstrafen wegen einer Verwaltungsübertretung die von einer staatlichen Behörde, im Zusammenhang mit einer Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer I.1., erhoben werden.

### 3. PCI-Gebühren/Vertragsstrafen

Sofern im Versicherungsschein gesondert vereinbart und soweit kein gesetzliches Versicherungsverbot entgegensteht, besteht Versicherungsschutz auch für vertragliche PCI-Gebühren (wie z.B. Kreditkartengebühren) und Vertragsstrafen, die Versicherte wegen einer Verletzung der Payment Card Industry Data Security-Standards aufgrund einer Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer I.1. zu leisten verpflichtet sind.

## V. AUFWENDUNGEN ZUR BEWÄLTIGUNG DER INFORMATIONSSICHERHEITSVERLETZUNG

### Eigenschäden

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der nachfolgenden Bedingungen für die dem Versicherten entstehenden Vermögensschäden und/oder notwendigen und angemessenen Kosten und Aufwendungen nach Eintritt des Versicherungsfalls während der Versicherungsperiode. Der Versicherungsfall richtet sich nach Ziffer VIII.1.2.

Die Leistungspflicht des Versicherers ist für den jeweiligen Deckungsbaustein auf die im Versicherungsschein genannte Summe (Sublimit) begrenzt, die auf die Versicherungssumme angerechnet wird.

### 1. Rechtsberatung

Versicherungsschutz besteht für die rechtliche Prüfung des dem Versicherungsfall zugrunde liegenden Sachverhalts einschließlich einer Empfehlung zur weiteren rechtlichen Vorgehensweise zur Minderung der negativen Folgen einer Informationssicherheitsverletzung. Der Versicherungsschutz umfasst die Honorare und Auslagen der Rechtsanwaltskanzleien, sofern der Versicherer der Beauftragung im Vorfeld zugestimmt hat.

### 2. IT-Dienstleistungen

Versicherungsschutz besteht für IT-Dienstleistungen zur Minderung der negativen Folgen einer Informationssicherheitsverletzung. Der Versicherungsschutz umfasst Vergütungen und Auslagen der IT-Unternehmen, sofern der Versicherer der Beauftragung im Vorfeld zugestimmt hat.

Eigene Kosten und Aufwendungen werden übernommen, sofern diese zusätzlich aufgrund eines gedeckten Versicherungsfalls anfallen und diesem eindeutig zuzuordnen sind. Der Nachweis ist durch den Versicherten zu erbringen.

### 3. Public Relations

#### PR-Berater

Im Fall einer in den Medien erfolgten oder angedrohten Veröffentlichung über eine behauptete oder tatsächlich eingetretene Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer I.1. eines Versicherten, die eine Schädigung der Reputation des Unternehmens, des Datenschutzbeauftragten oder der Personen der Unternehmensführung zur Folge haben kann, besteht Versicherungsschutz zur Erstellung und Durchführung einer PR-Strategie, um die Reputation der vorgenannten Versicherten zu wahren oder wiederherzustellen.

Der Versicherungsschutz umfasst Vergütungen und Auslagen der PR-Berater, die im Rahmen des vereinbarten Sublims in einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten ab der Veröffentlichung bzw. bei Androhung ab dem Zeitpunkt der ersten schriftlichen Androhung anfallen, sofern der Versicherer der Beauftragung im Vorfeld zugestimmt hat.

### 4. Benachrichtigung von Betroffenen und Datenschutzbehörden

#### Kosten der Benachrichtigung

Im Falle einer Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer I.1. besteht Versicherungsschutz für Aufwendungen (Ermittlung, Informationsaufbereitung, Versendung, Anzeigenschaltung etc.) zur Benachrichtigung der Betroffenen und der verantwortlichen Datenschutzbehörden, sofern eine gesetzliche Verpflichtung zur Benachrichtigung besteht.

Dies beinhaltet auch die Aufwendungen für die Einschaltung eines Call Centers.

### 5. Datenwiederherstellung

#### 5.1 Feststellung und Wiederherstellung

Im Falle einer Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer I.1. besteht Versicherungsschutz für Aufwendungen des Versicherten

- zur Identifikation verlorener, beschädigter, zerstörter oder manipulierter Daten
- zur Feststellung, ob Daten, die sich auf dem Computersystem des versicherten Unternehmens befanden, wiederhergestellt, repariert, erneut erfasst oder neu erhoben werden können,
- zur Wiederherstellung (z.B. aus Backups), Reparatur, erneuten Erfassung (z.B. aus physischen Aufzeichnungen) oder Erhebung dieser Daten.

Dies umfasst auch Gebühren für die Wiederbeschaffung von Lizenzen die zur Wiederherstellung von Software benötigt werden.

#### 5.2 Fehlbedienung

Es besteht Versicherungsschutz gemäß Ziffer V.5.1. für Aufwendungen im Falle einer Fehlbedienung.

Fehlbedienung ist eine fehlerhafte (unsachgemäße) Bedienung des Computersystems eines versicherten Unternehmens durch fahrlässiges Handeln oder Unterlassen eines Mitarbeiters des versicherten Unternehmens.

### 6. Konsumentenschutzfond (Consumer Redress Fund)

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für die von einem Versicherten zu leistenden Geldbeträge in einen Konsumentenschutzfond, zu denen der Versicherte per Gesetz verpflichtet ist und für deren Zahlung der Versicherte aufgrund eines versicherten Anspruchs gesetzlich haftpflichtig ist.

### 7. E-Discovery

Sofern im Versicherungsschein gesondert vereinbart, besteht Versicherungsschutz für die angemessenen Honorare, Auslagen und Aufwendungen eines externen IT-Beraters, den Versicherte nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Versicherers beauftragen, um einer Aufforderung zur Herausgabe von elektronisch gespeicherten Informationen

gemäß US Regel 26 (b) (1) der Federal Rules of Civil Procedure oder vergleichbarer ausländischer Bestimmungen im Zusammenhang mit einer Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer I.1., zu entsprechen.

Der IT-Berater erbringt seine Dienstleistungen direkt gegenüber den Versicherten als deren Vertragspartner und in deren Auftrag. Die Dienstleistungen werden nicht vom Versicherer überwacht. Der Versicherer haftet nicht für durch den IT-Berater verursachte Schäden und übernimmt keine Gewährleistung.

Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf eine Summe von EUR 50.000 (Sublimit) begrenzt, die auf die Versicherungssumme angerechnet wird.

## 8. Kreditkarten- und Monitoring

### Kreditkartendaten

Sofern im Versicherungsschein gesondert vereinbart, besteht Versicherungsschutz für Aufwendungen – im Falle einer Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer I.1. – für Kreditkartendaten-Monitoring sowie zur Prüfung und Benachrichtigung, wenn Anhaltspunkte für den Missbrauch von personenbezogener Daten Betroffener besteht.

## 9. Kulanzgutscheine („Goodwill-Coupons“)

### Goodwill-Coupons

Sofern im Versicherungsschein gesondert vereinbart, und abweichend von Ziffer IX.1.8., besteht im Falle einer Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer I.1. Versicherungsschutz für Aufwendungen der Versicherten für Preisnachlässe, Gutscheine oder Rabatte (Goodwill-Coupons), die nach Zustimmung durch den Versicherer aufgrund der Informationssicherheitsverletzung den davon betroffenen Personen gewährt werden und durch diese aktiviert oder eingelöst wurden.

Zu den Aufwendungen zählen:

- die Kosten für die Erstellung und Verteilung von Goodwill-Coupons und
- die Summe aller Nachlässe oder eingelösten Goodwill-Coupons durch Betroffene, sofern diese innerhalb von 90 Tagen nach Gewährung durch die Betroffenen in Anspruch genommen werden.

Die Leistungspflicht des Versicherers ist dabei auf die im Versicherungsschein genannte Summe je Goodwill-Coupon und insgesamt pro Versicherungsperiode begrenzt.

## VI. BETRIEBSUNTERBRECHUNGSSCHÄDEN

### 1. Netzwerkunterbrechung

Sofern im Versicherungsschein gesondert vereinbart, besteht Versicherungsschutz für einen unmittelbar durch eine Betriebsunterbrechung entstandenen Ertragsausfallschaden eines versicherten Unternehmens, sofern diese die Folge eines Ausfalls oder einer wesentlichen Beeinträchtigung eines Computersystems gemäß Ziffer I.1. aufgrund einer Informationssicherheitsverletzung ist und die Betriebsunterbrechung länger als die im Versicherungsschein genannte Wartezeit andauert.

Eine versicherte Betriebsunterbrechung im Sinne dieser Bedingungen liegt auch dann vor, wenn nach der Feststellung einer Informationssicherheitsverletzung gem. Ziffer I.1. Computersysteme der versicherten Unternehmen von hierzu berechtigten Personen bewusst abgeschaltet oder heruntergefahren werden (voluntary shutdown),

- um bei Datenschutzverletzung Schäden abzuwenden oder zu mindern;
- um bei Verlust einer uneingeschränkten Kontrolle über die Steuerung von Anlagen einen Sachschaden an Anlagen zu verhindern.

Voraussetzung ist, dass dies nach der Feststellung der Informationssicherheitsverletzung auf Anweisung des Chief Information Security Officer oder eines IT- Dienstleisters, der vom versicherten Unternehmen mit vorheriger Zustimmung

des Versicherers beauftragt wurde, und in der Annahme geschehen ist, dass diese Handlung einen Vermögensschaden begrenzen oder minimieren würde und die Betriebsunterbrechung länger als die im Versicherungsschein genannte Wartezeit andauert.

Des Weiteren liegt eine versicherte Betriebsunterbrechung im Sinne dieser Bedingungen vor, wenn ein Versicherter Computersysteme der versicherten Unternehmen bewusst herunterfährt oder abschaltet, um damit einer behördlichen Anordnung nachzukommen, die aufgrund einer Informationssicherheitsverletzung ergangen ist und die Betriebsunterbrechung länger als die im Versicherungsschein genannte Wartezeit andauert.

### **Ertragsausfallschaden**

Der Ertragsausfallschaden besteht aus dem Betriebsgewinn, den ein versichertes Unternehmen innerhalb der Haftzeit infolge der Betriebsunterbrechung nicht erwirtschaften konnte, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht.

Für die Berechnung dieser Verringerung des Betriebsgewinns stehen zwei Optionen zur Verfügung.

#### **Option 1 – Nettogewinn und fortlaufende Fixkostenberechnung:**

Hier ist der Nettogewinn oder -verlust ausschlaggebend, der erzielt worden wäre, wenn die Betriebsunterbrechung nicht eingetreten wäre, addiert mit den fortlaufenden Kosten (einschließlich Lohnkosten), die während der Betriebsunterbrechung notwendigerweise weiter bestehen.

#### **Option 2 – Bruttogewinnermittlung:**

Hier ist der Umsatz aus dem Betrieb des versicherten Unternehmens ausschlaggebend, der erzielt worden wäre, wenn die Betriebsunterbrechung nicht eingetreten wäre, abzüglich aller variablen und sonstigen Kosten, die während der Betriebsunterbrechung nicht notwendigerweise weiter anfallen.

Ebenfalls zum Ertragsausfallschaden gehören die erhöhten Aufwendungen (Mehrkosten) eines versicherten Unternehmens aufgrund der Betriebsunterbrechung (einschließlich Überstunden von Mitarbeitern), die über die normalen Betriebskosten hinausgehen, um die provisorische Aufrechterhaltung des normalen Geschäftsbetriebs sicherzustellen und den Verlust von Betriebsgewinn zu reduzieren; jedoch auf den Betrag beschränkt, der der Verringerung des Betriebsgewinns entspricht, der entstanden wäre, wenn das versicherte Unternehmen nicht in der Lage gewesen wäre, den normalen Geschäftsbetrieb provisorisch aufrechtzuerhalten.

### **Haftzeit**

Der Versicherer leistet ab dem Beginn der Betriebsunterbrechung Entschädigung für den Ertragsausfallschaden, für eine Dauer von 180 Tagen.

Nachdem die Betriebsunterbrechung beendet ist, entschädigt der Versicherer ebenso Ertragsausfallschäden, solange diese innerhalb von 90 Tagen danach entstanden sind.

### **Schadenminderungskosten**

Der Versicherer leistet Entschädigung für Kosten und Aufwendungen, die das versicherte Unternehmen für die Reduzierung des Ertragsausfallschadens und/oder Minimierung der Auswirkungen der Betriebsunterbrechung aufwendet, sofern der Betrag des dadurch ersparten Ertragsausfallschadens aus der Betriebsunterbrechung höher wäre, als diese Kosten und Aufwendungen.

Zudem besteht Versicherungsschutz – bis zu einer Summe von EUR 50.000 (Sublimit) – für, mit dem Versicherer im Vorfeld abgestimmte, forensische Buchführungs- und Rechnungslegungskosten des Versicherten um einen Schaden im Sinne von Ziffer VI.1. nachzuweisen. Nicht umfasst sind Kosten und Aufwendungen für eine weitergehende Beratung z.B. hinsichtlich Deckungsfragen und Verhandlungen in Versicherungsfällen.

## 2. Systemausfall & Technische Probleme (optional)

### Systemausfall & technische Probleme

Sofern im Versicherungsschein gesondert vereinbart besteht Versicherungsschutz bei einer Betriebsunterbrechung als Folge eines Systemausfalles oder technischer Probleme, wenn die Betriebsunterbrechung länger als die im Versicherungsschein genannte Wartezeit andauert.

Als Systemausfall oder technische Probleme gelten sämtliche ungeplante sowie ungewollte Ausfälle oder wesentlichen Beeinträchtigung des Computersystems eines versicherten Unternehmens.

Der Versicherungsschutz umfasst den durch den Systemausfall und die technischen Probleme entstehenden Ertragsausfallschaden des versicherten Unternehmens sowie die Schadenminderungskosten und die forensischen Buchführungs- und Rechnungslegungskosten im Umfang gemäß Ziffer VI.1.

Systemausfälle oder technische Probleme aufgrund des Ausfalls oder der Beeinträchtigung von Infrastrukturen die nicht als Computersystem eines versicherten Unternehmens anzusehen sind, sind nicht Gegenstand der Deckung. Ziffer IX.1.12. und IX.3.6. sind zu beachten.

## 3. Ausfall von externen IT-Dienstleistungen

### Externe IT-Dienstleister

Sofern im Versicherungsschein gesondert vereinbart, besteht Versicherungsschutz bei einer Betriebsunterbrechung eines versicherten Unternehmens als Folge einer unvorhersehbaren Nichtverfügbarkeit einer IT-Dienstleistung aufgrund einer Informationssicherheitsverletzung, wenn die Betriebsunterbrechung länger als die im Versicherungsschein genannte Wartezeit andauert.

Dies gilt nur für IT-Dienstleistungen, die ein versichertes Unternehmen von einem IT-Dienstleister entgeltlich in Anspruch nimmt, der selbst kein versichertes Unternehmen gemäß Ziffer VIII.2.1. ist (externe IT-Dienstleistung). Der Versicherungsschutz umfasst den durch die Nichtverfügbarkeit entstehenden Ertragsausfallschaden des versicherten Unternehmens sowie die Schadenminderungskosten und die forensischen Buchführungs- und Rechnungslegungskosten im Umfang gemäß Ziffer VI.1.

Externe IT-Dienstleistung im Sinne dieser Bedingung ist die bedarfsbezogene Bereitstellung einer Computerinfrastruktur, einschließlich einer Lösung auf Basis einer „Infrastructure as a Service (IaaS)“, „Platform as a Service (PaaS)“ oder „Software as a Service (SaaS)“, jedoch keine Wertpapierbörsen und -märkte.

## VII. CYBER-KRIMINALITÄT

### 1. Cyber-Erpressung

Sofern im Versicherungsschein gesondert vereinbart, besteht Versicherungsschutz für die nachfolgend aufgeführten Kosten und Aufwendungen zur Abwehr oder Beendigung einer tatsächlichen oder angedrohten Informationssicherheitsverletzung.

Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die im Versicherungsschein genannte Summe (Sublimit) begrenzt, die auf die Versicherungssumme angerechnet wird.

Sofern dieser Baustein vereinbart wird, wird Ziffer X. 3.1 und 3.2 wie folgt ergänzt:

Die Versicherungsnehmerin hat das Bestehen des Versicherungsschutzes gemäß nachfolgender Ziffer 1.2 geheim zu halten. Es dürfen höchstens drei Personen über das Bestehen der Versicherung informiert sein. Die Personen müssen dem Versicherer namentlich benannt und von der Versicherungsnehmerin zu Verschwiegenheit angehalten werden. Weitere Personen dürfen über das Bestehen des Versicherungsschutzes nur dann informiert werden, wenn dies zwingend erforderlich ist (z.B. Krisenberater, mehrere Dienstleister im Krisenfall etc.).

Nach Eintritt des Versicherungsfalles ist die Versicherungsnehmerin verpflichtet, der zuständigen Polizei die Tat unverzüglich anzuzeigen, um das staatliche Strafverfolgungsinteresse zu unterstützen.

## 1.1 Krisenberater

### Gebühren & Auslagen

Der Versicherer erstattet die angemessenen Kosten, Gebühren und Auslagen des über die im Versicherungsschein genannte Notrufnummer vermittelten Krisenberaters oder eines anderen, mit vorheriger Zustimmung des Versicherers beauftragten unabhängigen Krisenberaters, die während einer Erpressung unter anderem durch Reise-, Unterbringungs-, Übersetzungs- und Kommunikationskosten sowie Belohnungen von Informanten entstehen.

Davon umfasst sind auch die Kosten:

- für die Durchführung einer Untersuchung zur Feststellung der Stichhaltigkeit, Ursache und des Umfangs einer Erpressungsbedrohung;
- für die Beratung hinsichtlich der Reaktion auf eine Erpressungsbedrohung;
- für die Behebung oder Eindämmung der durch die Erpressungsbedrohung verursachten Betriebsstörung;
- für die Unterstützung des betroffenen versicherten Unternehmens in der Aushandlung einer Lösung der Erpressungsbedrohung.

## 1.2 Erpressungsgelder

### Erpressungsgelder

Der Versicherungsschutz umfasst, die mit dem Krisenberater und den öffentlichen Stellen im Voraus abgestimmten, Erpressungsgelder (auch Kryptowährungen inkl. der Kosten für die Erlangung solcher Währung), die unmittelbar aufgrund einer angedrohten oder zur Beendigung einer Informationssicherheitsverletzung von einem Versicherten gezahlt werden.

Im Falle einer Zahlung mit Währungsumrechnung, bestimmt sich der Wechselkurs nach dem Umrechnungskurs der Financial Times am Tage der Zahlung des Erpressungsgeldes durch den Versicherten, beziehungsweise am veröffentlichten Umrechnungskurs am nächsten Arbeitstag.

## 2. Cyber-Diebstahl & Telefon-Hacking (optional)

Sofern im Versicherungsschein gesondert vereinbart, besteht im Falle eines unberechtigten Zugangs auf und Nutzung Dritter von versicherten Unternehmen genutzte Computersysteme, abweichend von Ziffer IX.1.8. – Versicherungsschutz für folgende daraus resultierende Schäden der Versicherten:

- 2.1 erhöhte Nutzungsentgelte durch widerrechtlich genutzte Anwendungen, wie z.B. Voice-Over-IP begrenzt auf die ersten 45 Tage ab der ersten widerrechtlichen Anwendung;
- 2.2 Verluste aus unautorisierten Überweisungen/Zahlungen.

Kein Versicherungsschutz besteht, sofern der unberechtigte Zugang mit Unterstützung oder mit Duldung eines Versicherten erfolgt, der Kenntnis von der fehlenden Berechtigung hat.

Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die im Versicherungsschein genannte Summe (Sublimit) begrenzt, die auf die Versicherungssumme angerechnet wird.

## 3. Criminal Reward Fund

Sofern im Versicherungsschein gesondert vereinbart, besteht Versicherungsschutz für gezahlte Belohnungen für Hinweise auf kriminelle Aktivitäten (Criminal Reward Fund), die zur Verhaftung und Verurteilung von Personen führen, welche rechtswidrige Handlungen konkret geplant haben oder vollziehen, die mit einem Versicherungsfall in Zusammenhang stehen.

Die Leistungspflicht des Versicherers ist insofern auf eine Summe von EUR 50.000 (Sublimit) begrenzt, die auf die Versicherungssumme angerechnet wird.



## VIII. UMFANG DER VERSICHERUNG

### 1. Versicherungsfall

Versicherungsschutz wird weltweit, sofern rechtlich zulässig, für einen Versicherungsfall gewährt, der erstmals während der Versicherungsperiode eingetreten ist. Auf nachstehende Ziffer VIII.3.3. Absatz 2 wird verwiesen.

#### 1.1 Versicherungsfall bei Drittschäden

Versicherungsfall bei Drittschäden gemäß Ziffer I. und IV.3. ist die erstmalige schriftliche Inanspruchnahme eines Versicherten durch einen Dritten auf Ersatz eines Vermögensschadens aufgrund einer Informationssicherheitsverletzung im Sinne von Ziffer I.1.

#### 1.2 Versicherungsfall bei Eigenschäden

Versicherungsfall bei Eigenschäden ist der Eintritt der Informationssicherheitsverletzung.

Abweichend hiervon gilt Folgendes:

- Im Fall von Ziffer III. ist der Versicherungsfall die formelle Verständigung an die Versicherten über die Einleitung des jeweiligen Verfahrens;
- im Fall von Ziffer V.3. die in den Medien erfolgte erstmalige Veröffentlichung, sowie die erstmalige Androhung in geschriebener Form gegenüber dem Versicherten;
- im Fall von Ziffer V.5.2. die Fehlbedienung;
- im Fall von Ziffer VI.1. der Eintritt der Betriebsunterbrechung;
- im Fall von Ziffer VI.2. der Eintritt der Betriebsunterbrechung;
- im Fall von Ziffer VI.3. der Eintritt der Betriebsunterbrechung.

Bei dem Eintritt eines Versicherungsfalles kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

## 2. Versicherte

### 2.1 Versicherte Unternehmen

Versicherungsschutz besteht für den im Versicherungsschein genannten Versicherungsnehmer, dessen Tochtergesellschaften und die im Versicherungsschein genannten mitversicherten Unternehmen.

#### Neue Tochtergesellschaften

Für Tochtergesellschaften an denen ein versichertes Unternehmen mit mehr als 50% beteiligt ist oder die unternehmerische Leitung inne hat und die erst nach Beginn dieses Vertrages von dem versicherten Unternehmen erworben oder gegründet werden, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Bedingungen, sofern die geschäftliche Tätigkeit der neuen Tochtergesellschaft dem im Versicherungsschein genannten Betriebscharakter entspricht und sofern die neue Tochtergesellschaft:

- einen Bruttoumsatz von weniger als 20% des Gesamtbruttoumsatzes des versicherten Unternehmens aufweist und
- keinen Umsatz in den Vereinigten Staaten von Amerika erwirtschaftet..

Fällt eine Tochtergesellschaft nicht unter eine der obigen Kategorien, gilt diese Ziffer automatisch für einen Zeitraum von 90 Tagen ab dem Datum, an dem das versicherte Unternehmen die Kontrolle erlangt, vorausgesetzt, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer nähere Angaben zu der neuen Tochtergesellschaft in Textform unterbreitet.

Für Schäden aus Informationssicherheitsverletzungen besteht Versicherungsschutz nur, sofern die Informationssicherheitsverletzung nach dem Datum der Übernahme bzw. der Gründung eingetreten ist. Der Versicherungsnehmer hat die neu hinzukommenden Unternehmen während der Versicherungsperiode und spätestens drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres anzuzeigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, so entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend ab dem Datum der Übernahme bzw. Gründung.

## 2.2 Mitversicherte Personen

Mitversichert sind

- die gesetzlichen Vertreter eines versicherten Unternehmens;
- die Personen in Leitungsfunktionen eines versicherten Unternehmens;
- die übrigen angestellten Mitarbeiter eines versicherten Unternehmens;
- die in den Betrieb eines versicherten Unternehmens eingegliederten Mitarbeiter von Zeitarbeitsunternehmen aus ihrer Tätigkeit für ein versichertes Unternehmen;
- die in den Betrieb eines versicherten Unternehmens eingegliederten freien Mitarbeiter aus ihrer Tätigkeit für ein versichertes Unternehmen in dieser Eigenschaft.

Versichert sind die unter dieser Ziffer genannten Personen auch, wenn sie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht mehr für das versicherte Unternehmen tätig sind (ehemalige Mitarbeiter).

Soweit Betreuer einer mitversicherten natürlichen Person oder – im Falle des Todes einer versicherten Person – dessen Erben bzw. Nachlassverwalter für Informationssicherheitsverletzungen der mitversicherten Person im Sinne von dieser Ziffer VIII.2.2. Spiegelstriche 1 bis 3 in Anspruch genommen werden, besteht auch für diese Fälle Versicherungsschutz.

## 3. Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

### 3.1 Vorwärtsversicherung

Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes (Ziffer X.1.1.) bis zum Ablauf des Vertrages eingetretenen Versicherungsfälle.

### 3.2 Rückwärtsversicherung

Es besteht Deckung für vor Beginn des Versicherungsschutzes (Ziffer X.1.1.) eingetretenen Informationssicherheitsverletzungen i.S.v. Ziffer I.1., die den Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages nicht bekannt waren.

Für Versicherungsfälle im Sinne der Ziffer VIII.1.2. besteht Deckung sofern diese vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind und den Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages nicht bekannt waren.

### 3.3 Nachmeldefrist

Versicherungsschutz besteht nur für die Versicherungsfälle die vor Vertragsbeendigung eingetreten sind, und die dem Versicherer nicht später als 5 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

Abweichend davon besteht für Ziffer VIII.1.1. Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die vor Vertragsbeendigung oder innerhalb der vorstehenden Nachmeldefrist eintreten und dem Versicherer gemeldet worden sind und auf Informationssicherheitsverletzungen beruhen, die vor Beendigung des Vertrages eingetreten sind. Hierbei gilt für die Anwendung der Versicherungssumme (Ziffer VIII.5.) die Nachmeldefrist als Teil der letzten Versicherungsperiode.

Die genannte Nachmeldefrist kann auf Wunsch des Versicherungsnehmers nach Vertragsbeendigung gegen die im Deckblatt genannte Zusatzprämie verlängert werden.

## 4. Leistungen des Versicherers

### 4.1 Leistungen bei Drittschäden gemäß Ziffer I.

#### Abwehr- und Freistellungsanspruch

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung der Versicherten von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn Versicherte aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und der Versicherer hierdurch gebunden ist.

## **Anerkenntnis/Vergleich**

Anerkenntnisse und Vergleiche, die von Versicherten ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung der Versicherten mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer die Versicherten binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der Versicherten abzugeben.

## **Prozessführung**

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen Versicherte, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen der Versicherten.

Bei einem Rechtsstreit, der in den USA, US-Territorien oder Kanada oder nach deren Recht anhängig ist, sind die Versicherten - entgegen der vorstehenden Regelung - verpflichtet den Rechtsstreit in eigenem Namen zu führen und sich gegen den Anspruch zu verteidigen. Der Versicherer hat jedoch das Recht, an der Verteidigung beteiligt zu werden oder gegebenenfalls die Prozessführung vollständig zu übernehmen. Auf Ziffer VIII. 5.1. Absatz 4 wird verwiesen.

## **Rechtsanwaltswahl**

Dem Versicherten wird, vorbehaltlich eines Widerspruchsrechts des Versicherers, die Wahl des Rechtsanwalts überlassen. Der Versicherer übernimmt die Kosten gemäß Gebührenordnung nach dem Rechtsanwaltsstarifgesetz (RATG) oder entsprechenden ausländischen Gebührenordnungen. Sofern gesondert vereinbart, besteht Versicherungsschutz auch für darüber hinausgehende Kosten im Rahmen von Honorarvereinbarungen, soweit diese insbesondere im Hinblick auf die Schwierigkeit und Bedeutung der Sache angemessen sind.

## **4.2 Leistungen bei Eigenschäden**

### **Vermögensschaden Kosten/Aufwendungen**

Im Falle der Mitversicherung von Eigenschäden umfasst der Versicherungsschutz die Übernahme der in den Deckungsbausteinen jeweils benannten Vermögensschäden bzw. notwendigen und angemessenen Kosten/Aufwendungen.

## **5. Begrenzung der Leistung**

### **5.1 Entschädigungsleistung**

#### **Höchstgrenze**

Die im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme ist die Höchstgrenze der von dem Versicherer zu erbringenden Leistungen für jeden einzelnen Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle innerhalb einer Versicherungsperiode zusammen. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

#### **Leistungen des Versicherers**

Sämtliche Leistungen des Versicherers, zu deren Erbringung er auf Grundlage dieses Versicherungsvertrages verpflichtet ist, werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

Nicht auf die Versicherungssumme angerechnet werden sämtliche Kosten, die dem Versicherer im Rahmen der deckungsrechtlichen Prüfung in Zusammenhang mit einem von ihm selbst unmittelbar mandatierten Rechtsanwalt oder beauftragten Sachverständigen entstehen. Ebenfalls nicht angerechnet werden Aufwendungen die gemäß den Weisungen des Versicherers zur Abwendung und Minderung des Schadens erfolgen (§§ 62, 63 VersVG).

## **USA/Kanada – Risiken**

Für Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien und Kanada oder dort geltend gemachten Ansprüchen sowie für Ansprüche, für die US-amerikanisches oder kanadisches Recht Anwendung findet, werden abweichend von Absatz 3 die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind hierbei Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

## **Überschreitung**

Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

## **Mehraufwand**

Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs gemäß Ziffer I. durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten der Versicherten scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

## **5.2 Serienschäden**

Mehrere, während der Versicherungsperiode und/oder einer ggf. bestehenden Nachmeldefrist eintretende Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache, oder
  - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang, oder
  - aus dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung von Daten mit gleichen Mängeln
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall und in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste derartige Versicherungsfall eingetreten ist.

## **5.3 Maximierung**

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode auf die im Versicherungsschein genannte Maximierung der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

## **5.4 Sublimit**

Die im Versicherungsschein angegebenen Sublimits sind die Höchstgrenze der vom Versicherer zu erbringenden Leistungen für die mit Sublimits belegten Deckungsbausteine. Ein Sublimit wird auf die Versicherungssumme angerechnet und verringert diese im Fall der Auszahlung.

## **5.5 Selbstbehalt**

### **Monetärer Selbstbehalt**

Die Versicherten beteiligen sich bei jedem Versicherungsfall mit dem im Versicherungsschein festgelegten Betrag (Selbstbehalt). Der Selbstbehalt im Versicherungsfall ergibt sich aus dem für die betroffenen Versicherungsbausteine im Versicherungsschein aufgeführten Selbstbehalt, übersteigt jedoch nicht den höchsten der im Versicherungsschein aufgeführten Selbstbehalte.

### **Zeitlicher Selbstbehalt**

Der zeitliche Selbstbehalt beträgt die im Versicherungsschein genannte Anzahl von Stunden. Geht die Betriebsunterbrechung über diesen Zeitraum hinaus, entfällt der zeitliche Selbstbehalt rückwirkend. An dessen Stelle tritt der vereinbarte monetäre Selbstbehalt.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, besteht kein Versicherungsschutz für Ansprüche unterhalb des Selbstbehaltes. Die Leistungen gemäß Ziffer II. „Proaktive Maßnahmen“ bleiben hiervon unberührt.

## 6. Umstandsmeldung

### 6.1 Frist zur Meldung

Die Versicherten haben bis 90 Tage nach der Beendigung des Versicherungsvertrages das Recht, dem Versicherer Umstände vorsorglich zu melden, wenn ihnen konkrete Informationen zu Pflichtverletzungen vorliegen, nach denen eine Inanspruchnahme hinreichend wahrscheinlich ist.

### 6.2 Rechtsfolge

Für den Fall einer Inanspruchnahme wird dann fingiert, dass der Versicherungsfall zu dem Zeitpunkt der vorsorglichen Meldung der Umstände bzw. im Falle einer Meldung nach Beendigung des Vertrages zum Zeitpunkt des Ablaufs der letzten Versicherungsperiode eingetreten ist.

## IX. AUSSCHLÜSSE

### 1. Allgemeine Ausschlüsse

#### 1.1 Vorsätzliche Schadensverursachung und wissentliche Pflichtverletzung

##### Vorsatzausschluss

Es besteht kein Versicherungsschutz im Falle einer vorsätzlichen Schadensverursachung oder Schadensverursachung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Bedingung oder Anweisung des Auftraggebers, wissentliche Informationssicherheitsverletzung oder einer sonstigen wissentlichen Pflichtverletzung, die durch Repräsentanten der versicherten Unternehmen selbst oder mit deren Kenntnis vorgenommen wird.

##### „rechtskräftige Feststellung“

Ist die vorsätzliche Schadensverursachung oder wissentliche Pflichtverletzung streitig, besteht Versicherungsschutz für die Abwehrkosten bei Haftpflichtansprüchen gemäß Ziffer I.1., solange die vorsätzliche Schadensverursachung oder wissentliche Pflichtverletzung nicht rechtskräftig festgestellt ist. Erfolgt eine solche Feststellung, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend und dem Versicherer sind die bis dahin von ihm aufgewandten Kosten zurückzuerstatten.

#### 1.2 Kartell- und Wettbewerbsrecht

Der Versicherungsschutz umfasst nicht Haftpflichtansprüche im Zusammenhang mit der Verletzung von Vorschriften des Kartell- oder Wettbewerbsrechts, einschließlich der Verletzung von Verbraucherschutzgesetzen. Ziffer I.4. bleibt hiervon unberührt.

#### 1.3 Vertragliche Haftung

Der Versicherungsschutz umfasst nicht Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen. Ziffer IV.3. bleibt unberührt.

#### 1.4 Strafbare Handlungen

Kein Versicherungsschutz besteht für mitversicherte Personen im Sinne von Ziffer VIII. 2.2., die einen Versicherungsfall durch eine strafbare Handlung nach den Straf- oder den Verwaltungsgesetzen herbeigeführt haben.

##### „rechtskräftige Feststellung“

Versicherungsschutz besteht jedoch gemäß Ziffer III.1. für die Verteidigungskosten, solange die strafbare Handlung nicht rechtskräftig festgestellt ist. Erfolgt eine solche Feststellung, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend und dem Versicherer sind die bis dahin von ihm aufgewandten Kosten zurückzuerstatten.

#### 1.5 Patente/Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Der Versicherungsschutz umfasst nicht Haftpflichtansprüche aufgrund von oder im Zusammenhang mit Patentrechtsverletzungen oder mit der Verletzung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder Schäden aus dem Verlust der

Patentierbarkeit, die durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht wurde. Dies gilt nicht für Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, soweit diese gemäß Ziffer I.1.2. versichert sind.

## 1.6 Bekannte Umstände

### Vorherige Kenntnis

Der Versicherungsschutz umfasst nicht Versicherungsansprüche im Zusammenhang mit Informationssicherheitsverletzungen oder Umständen, die zu einem Versicherungsfall führen könnten, sofern sie den Versicherten vor Beginn des Versicherungsschutzes bereits bekannt waren.

## 1.7 Krieg/Terrorismus

Der Versicherungsschutz umfasst nicht Versicherungsansprüche wegen Schäden, die durch Krieg (unabhängig davon, ob der Krieg erklärt wird oder nicht), Invasion, Anwendung militärischer Gewalt, Bürgerkrieg, Volks- oder Militäraufstand, Rebellion, Revolution entstehen oder jeder anderen Maßnahme, die ergriffen wird, um eines dieser Ereignisse zu verhindern oder zu verteidigen.

Vom Versicherungsschutz umfasst sind jedoch (angedrohte) Netzwerksicherheitsverletzungen durch Dritte, unabhängig davon, ob allein oder im Namen oder in Verbindung mit einer Organisation oder Regierung gehandelt wird, um Schaden anzurichten, weitere soziale, ideologische, religiöse, politische oder ähnliche Ziele zu verfolgen oder Personen zur Förderung dieser Ziele einzuschüchtern (Cyberterrorismus), soweit die Netzwerksicherheitsverletzungen nicht im Zusammenhang mit einem unter Absatz 1 genannten Ereignis vorgenommen oder angedroht werden.

## 1.8 Verluste aus Eigenhandel/Monetärer Ausgleich

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf

- Verluste aus Eigenhandel oder Handelsverbindlichkeiten (Handelsspassiva) der Versicherten, oder
- Verluste bei elektronischen Überweisungen oder Anweisungen durch oder im Namen der Versicherten, Ziffer VII.2. bleibt hiervon unberührt, oder
- den Nennwert von Gutscheinen, Preisnachlässen, Rabatten oder einem anderen monetären Ausgleich, der über die vertraglich geschuldete Leistung hinaus gewährt wird. Ziffer V.9. bleibt hiervon unberührt.

## 1.9 Strafen/Entschädigung mit Strafcharakter

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Ansprüche wegen Geldstrafen, Vertragsstrafen, Bußen oder Entschädigungen mit Strafcharakter (z.B. punitive oder exemplary damages); Ziffer IV. bleibt hiervon unberührt.

## 1.10 Versicherungsverbot

Der Versicherer bietet keinen Versicherungsschutz und wird keine Zahlung im Rahmen dieses Vertrages vornehmen, sofern dadurch Sanktions-Gesetze oder -Vorschriften verletzt würden, die den Versicherer, dessen Muttergesellschaft oder das oberste ihn beherrschende Unternehmen einer Strafe unter den Sanktions-Gesetzen oder -Vorschriften aussetzen.

## 1.11 Umweltverschmutzung/Naturkatastrophen

Kein Versicherungsschutz besteht für jegliche Beeinträchtigung der Luft, des Bodens oder des Wassers aufgrund des Austritts, der Verbreitung, des Versickerns, der Freisetzung oder des Ausströmens von festen, flüssigen, gasförmigen, biologischen, radioaktiven oder thermisch reizenden oder verunreinigenden, entweder auf natürliche oder sonstige Weise entstandenen Stoffen – einschließlich Rauch, Dampf, Ruß, Fasern, Keimen, Schimmel, Viren, Qualm, Säuren, Basen, Chemikalien, Abfällen und sonstigen giftigen oder gefährlichen Substanzen, Schall, Lärm, Gerüchen, Schwingungen, Wellen oder Temperaturänderungen.

Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für Schäden die verursacht werden durch Feuer, Rauch, Explosion, Blitzschlag, Wind, Wasser, Überschwemmung, Erdbeben, Vulkanausbruch, Flutwelle, Erdrutsch, Hagel, höhere Gewalt oder jedes andere Naturereignis.

### 1.12 Infrastruktur

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf elektrisches oder mechanisches Versagen von Infrastruktur, einschließlich

- Stromunterbrechungen, Stromstößen sowie partieller oder kompletter Stromausfälle.
- den Ausfall von Telefonleitungen, Datenübertragungsleitungen oder sonstiger Telekommunikations- oder Netzwerkinfrastruktur.
- den Ausfall von Satelliten.

Dies gilt jedoch nicht für die vorgenannte Infrastruktur unter Kontrolle eines versicherten Unternehmens.

### 1.13 Wertpapieransprüche

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Ansprüche wegen tatsächlichem oder behauptetem Verstoß eines Versicherten gegen ein Gesetz, eine Regelung oder Vorschrift oder sonstiges Recht, die/das das Eigentum, den Kauf oder Verkauf sowie das Angebot oder die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren betreffen.

Ebenfalls nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind Ansprüche wegen tatsächlicher oder behaupteter Verletzung einer Bestimmung des Securities Act von 1933, des Securities Exchange Act von 1934 (jeweils Gesetze der Vereinigten Staaten von Amerika) oder eines ähnlichen Gesetzes einer beliebigen Gerichtsbarkeit durch einen Versicherten.

Dieser Ausschluss findet keine Anwendung für Ansprüche, in denen lediglich behauptet wird, dass ein Versäumnis, eine Behörde über eine Datenschutz- oder Datenvertraulichkeitsverletzung zu informieren, gegen ein Gesetz verstößt.

### 1.13 Produkt- und Leistungsrisiko

Ausdrücklich nicht mit diesem Versicherungsvertrag gedeckt ist ein etwaiges Produkt- und Leistungsrisiko der Versicherungsnehmerin oder der mitversicherten Unternehmen. Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche auf Erbringung der geschuldeten Leistung und wegen Garantiezusagen sowie wegen Schäden durch vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person/Gesellschaft in den Verkehr gebrachte Produkte, Arbeiten oder sonstige Leistungen.

## 2. Ergänzende Ausschlüsse für Ziffer I.4. (Multimedia-Haftpflicht)

### 2.1 Fehlerhafte Produktbeschreibungen

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen fehlerhafter, unrichtiger oder unvollständiger Beschreibung von Produkten oder Dienstleistungen, insbesondere im Hinblick auf Beschaffenheitsangaben oder Preisgestaltungen zu den Produkten oder Dienstleistungen.

### 2.2 Interne Nachrichtenübermittlungsdienste

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche aus Veröffentlichung oder Ausstrahlung von digitalisierten Inhalten, einschließlich Text, Grafiken, Audio- und Videodaten, die über das interne Instant-Messaging-System, Messaging-Boards oder Chat-Räume des Unternehmens veröffentlicht oder übertragen wurden.

### 2.3 Finanzdaten

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen der Veröffentlichung fehlerhafter, unrichtiger oder unvollständiger Finanzdaten eines versicherten Unternehmens, insbesondere in der Bilanz, im Geschäftsbericht oder bei sonstigen Kapitalmarktinformationen.

### **3. Ergänzende Ausschlüsse für Ziffer VI. (Betriebsunterbrechungsschäden)**

#### **3.1 Andere den Ertragsausfallschaden erhöhende Einflüsse**

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfallschaden erhöht wird durch

- während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse;
- behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen, Ziffer VI.1. Absatz 3 bleibt hiervon unberührt;
- den Umstand, dass dem Versicherten zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

#### **3.2 Nicht versicherte Schadenpositionen**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf

- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
- Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
- umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
- umsatzabhängige Versicherungsprämien;
- umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
- entgangene Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen.

#### **3.3 Behördliche Maßnahmen**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf eine Betriebsunterbrechung aufgrund oder im Zusammenhang mit einer Beschlagnahmung, Verstaatlichung, Zerstörung stehenden oder sonstigen Maßnahme durch eine Behörde oder einer anderen staatlichen Institution.

#### **3.4 Rechtskosten und Ansprüche Dritter**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Rechtskosten oder Ansprüche Dritter aufgrund von oder im Zusammenhang mit einer Betriebsunterbrechung.

#### **3.5 Ungünstige Marktsituation**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Verluste, die durch eine ungünstige Marktsituation verursacht werden.

#### **3.6 Personen- und Sachschäden**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Aufwendungen, Verluste und Kosten die sich aus folgenden Ursachen ergeben, herleiten oder darauf beruhen:

- (i) Körperliche Verletzung, psychische oder physische Krankheit oder Tod;
- (ii) Abhandenkommen, Beschädigung oder Zerstörung von Sachen.

Vorstehende Ziffer (ii) gilt nicht für Aufwendungen, Verluste und Kosten im Sinne von Ziffer VI.1 als Folge eines Ausfalls oder einer wesentlichen Beeinträchtigung eines Computersystems aufgrund einer Informationssicherheitsverletzung, eines Systemausfalls oder technischer Probleme.

### **4. Ergänzender Ausschluss für Ziffer VII. (Cyber-Kriminalität)**

#### **4.1 Behördliche Maßnahmen**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf eine angedrohte Verletzung der Informationssicherheit, sofern die Androhung durch eine Behörde oder eine andere staatlichen Institution erfolgt.



## X. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 1. Dauer des Versicherungsvertrages

#### 1.1 Beginn der Versicherung

##### Einlösung des Versicherungsscheins

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung der jährlichen Prämie, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Zeitpunkt, und ist für die im Versicherungsschein bestimmte Dauer abgeschlossen. Wird die erste Prämie erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, dann aber fristgerecht gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz zu dem im Versicherungsschein festgesetzten Zeitpunkt.

#### 1.2 Automatische Verlängerung/Kündigungsfrist

Der Versicherungsvertrag verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Ein optional vereinbarter Versicherungsschutz gemäß Ziffer VII. (Cyber-Kriminalität) endet jedoch automatisch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, sofern nicht der Versicherungsnehmer vor Ablauf der Kündigungsfrist gemäß vorstehendem Absatz den Verlängerungsfragebogen einreicht.

#### 1.3 Kündigung nach Versicherungsfall

Das Versicherungsverhältnis kann nach Eintritt eines Versicherungsfalles in geschriebener Form gekündigt werden, wenn eine Zahlung aufgrund eines Versicherungsfalles geleistet oder der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist oder ein Versicherter mit einem von ihm geltend gemachten Versicherungsanspruch rechtskräftig abgewiesen ist.

Der Versicherer hat ab Kenntnis vom Vorliegen der Kündigungsvoraussetzungen eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

Das Recht zur Kündigung erlischt, wenn es nicht spätestens einen Monat, nachdem die Zahlung geleistet, der Rechtsstreit durch Klagezurücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich beigelegt oder das Urteil rechtskräftig geworden ist, ausgeübt wird.

### 2. Anderweitige Versicherungen/Zurechnung

#### 2.1 Anderweitige Versicherungen

##### Zusammentreffen von Versicherungsverträgen

Ist ein Versicherungsfall oder ein Schaden auch unter einem anderen Versicherungsvertrag versichert, so geht dieser CyberEdge-Vertrag für die Bereiche in Ziffer II. und Ziffer V.-VII. als der speziellere vor.

##### Kumulklauseel

Handelt es sich bei dem anderen Versicherer um eine Gesellschaft der AIG-Gruppe, ist die maximale Leistung aus allen, von dem Versicherungsfall betroffenen, Versicherungen auf die höchste der in diesen Versicherungsverträgen je Versicherungsfall und -periode vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

#### 2.2 Zurechnung

Den versicherten Unternehmen werden die Kenntnis, das Verhalten und das Verschulden folgen-der Personen (Repräsentanten der versicherten Unternehmen) zugerechnet:

- die Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften);
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung);
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften);
- die Gesellschafter (bei offener Gesellschaft (OG));
- die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts);
- die Inhaber (bei Einzelfirmen);

- bei anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane;
- die Leiter der IT-Abteilung;
- die Datenschutzbeauftragten;
- der Gesamtverantwortliche für Informationssicherheit (CISO);
- der dem vorstehenden entsprechende Personenkreis unabhängig vom Titel (z.B. bei ausländischen Firmen).

Mitversicherten Personen wird nur das eigene Wissen, das eigene Verschulden sowie das eigene Verhalten zugerechnet.

### **3. Obliegenheitsverpflichtungen des Versicherungsnehmers**

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

#### **3.1 Vor Eintritt des Versicherungsfalles**

##### **Gefahrdrohende Umstände**

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

Der Versicherungsnehmer ist ferner verpflichtet dem Versicherer die Feststellung von zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten einer Informationssicherheitsverletzung unverzüglich unter der im Versicherungsschein genannten Notrufnummer anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Beschwerde oder die sonst erforderlichen Rechtsmittel gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

#### **3.2 Nach Eintritt des Versicherungsfalles**

Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich über die im Versicherungsschein genannte Notrufnummer (bei Proaktiven Maßnahmen), spätestens jedoch innerhalb einer Woche in geschriebener Form unter nachfolgender Adresse anzuzeigen, nachdem der Versicherte hiervon Kenntnis erlangt hat:

**AIG Europe S.A.,  
Direktion für Österreich  
Leiter der Schadenabteilung  
Herrengasse 1-3  
A-1010 Wien**

##### **Abwehr und Minderung des Schadens**

Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

Wird gegen Versicherte ein Haftpflichtanspruch erhoben oder ein gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Zahlungsbefehl erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, muss dies ebenfalls unverzüglich angezeigt werden.

Gegen einen Zahlungsbefehl oder eine Verfügung einer Verwaltungsbehörde auf Schadensersatz müssen die Versicherten fristgemäß Einspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsmittel einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

Wird gegen Versicherte ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, obliegt die Verfahrensführung dem Versicherer. Der Versicherer beauftragt im Namen der Versicherten einen Rechtsanwalt. Die Versicherten müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

### **3.3 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten**

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern die Verletzung nicht als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, sofern die Verletzung nicht als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, ist der Versicherer in dem Verhältnis leistungsfrei, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt.

Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

Wird eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 2 dieser Ziffer - zu erfüllen ist, so ist der Versicherer insoweit leistungsfrei, als die Verletzung Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

## **4. Abtretungsverbot**

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

## **5. Anzeigen und Willenserklärungen**

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in geschriebener Form (Brief, Fax, E-Mail) abzugeben und an die Direktion des Versicherers zu richten.

## **6. Versicherung für fremde Rechnung, Gesetzliche Bestimmungen, Gerichtsstand**

Soweit sich die Versicherung

- auch auf Haftpflichtansprüche erstreckt, die gegen andere Versicherte als den Versicherungsnehmer selbst gerichtet sind, oder
- auch zugunsten anderer Versicherte Versicherungsschutz gewährt,

finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers betroffene Bestimmungen auch auf diese Versicherten sinngemäß Anwendung. Der Versicherungsnehmer bleibt neben den Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

## **VersVG**

Im Übrigen gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz (VersVG).

## **Gerichtsstand**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer ein Verbraucher iSd KSchG, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist der Versicherungsnehmer ein Verbraucher nach KSchG, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

## DECKUNGSÜBERSICHT ZUR CYBEREDGE ONLINE 2019 (STAND 06/2021)

Baustein	Sublimit
<b>I. Versicherungsschutz für Drittschäden</b>	
1. Datenschutz-, Vertraulichkeits- und Netzwerksicherheitsverletzung	Volle Versicherungssumme
2. Verletzung der Benachrichtigungspflicht	
3. Outgesourcete Datenverarbeitung	
4. Multimedia-Haftpflicht	
<b>II. Proaktive Maßnahmen</b>	48 Stunden
<b>III. Verfahrenskosten</b>	
1. Strafrechtliche Ermittlungsverfahren	Volle Versicherungssumme
2. Verwaltungsstrafverfahren	
<b>IV. Gebühren</b>	
1. Entschädigungen mit Strafcharakter	20% der Versicherungssumme, max. EUR 500.000
2. Geldstrafen wegen Datenschutzverletzungen	
3. PCI-Gebühren/Vertragsstrafen	
<b>V. Krisenreaktion und -bewältigung</b>	
1. Rechtsberatung	Volle Versicherungssumme
2. IT-Dienstleistungen	
3. Public Relations	
4. Benachrichtigung von Betroffenen und Datenschutzbehörden	
5. Datenwiederherstellung	
6. Konsumentenschutzfond (Consumer Redress Fund)	
7. E-Discovery	EUR 10.000
8. Kreditkarten- und Monitoring	20% der Versicherungssumme, max. EUR 500.000
9. Kulanzgutscheine (Goodwill-Coupons)	EUR 50.000
<b>VI. Betriebsunterbrechung</b>	
1. Netzwerkunterbrechung	Volle Versicherungssumme
2. Systemausfall & Technische Probleme (optional)	20% der Versicherungssumme, max. EUR 500.000
3.1 Netzwerkunterbrechung externer IT-Dienstleistungen (optional)	20% der Versicherungssumme, max. EUR 500.000
<b>VII. Betriebsunterbrechung</b>	
1. Cyber-Erpressung	Volle Versicherungssumme
2. Cyber – Diebstahl & Telefon – Hacking (optional)	20% der Versicherungssumme, max. EUR 500.000
3. Cyber-Erpressung	EUR 10.000

## CyberEdge 2019 AT

### Informationsblatt zu Versicherungsprodukten



Unternehmen:  
AIG Europe S.A.,  
Direktion für Österreich

Cyber-Risiken Versicherung

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

### Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Cyber-Risiken Versicherung an. Mit diesem Versicherungsvertrag sorgen wir dafür, dass Sie vor Vermögensschäden aus den Risiken im Zusammenhang mit Datenschutzverletzungen und Sicherheitsverletzungen bei der Nutzung von EDV-Systemen und dem Internet, sog. Cyber-Risiken finanziell geschützt sind.



#### Was ist versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz umfasst den Fall, dass ein Versicherter während der Versicherungsperiode oder einer ggf. bestehenden Nachmeldefrist wegen einer Informationssicherheitsverletzung von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Ersatz eines Vermögensschadens erstmals schriftlich in Anspruch genommen wird.
- ✓ Es besteht Versicherungsschutz vor Feststellung einer Informationssicherheitsverletzung für Honorare, Auslagen und Aufwendungen im Sinne einer Rechtsberatung, IT-Dienstleistung oder Public-Relationsberatung um festzustellen, ob und gegebenenfalls welche Informationssicherheitsverletzung vorliegt, wodurch diese verursacht wurde und für Empfehlungen zur Vorbeugung oder Reaktion auf derartige Sicherheitsverletzungen (Proaktive Maßnahmen)
- ✓ Der Versicherungsschutz umfasst Schadensersatzansprüche Dritter (Haftpflicht) aber auch eigene Schäden (zusätzliche Kosten/Aufwendungen/Entgangenen Gewinn wegen Betriebsunterbrechung) bei Eintritt einer Informationssicherheitsverletzung.

#### Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



#### Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Versicherung gilt weltweit.



#### Was ist nicht versichert?

- ✗ Bestimmte Risiken sind jedoch nicht versichert. Hierfür benötigen Sie eine separate Absicherung. Dazu gehören z.B.:
- ✗ Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.
- ✗ Ansprüche, die auf Zahlung von Bußgeldern oder Geldstrafen gerichtet sind.
- ✗ Wir leisten für Schäden überdies nur bis zu den vereinbarten Versicherungssummen. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.



#### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Streitigkeiten versichern. Sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen, z.B. alle Schäden:

- ! aus vorsätzlicher Handlung
- ! zwischen Mitversicherten



### Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefahrdrohende Umstände zu beseitigen.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und –regulierung zu unterstützen.



### Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt.



### Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.



### Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen). Sie oder wir können auch kündigen z. B. nach einem Schadenfall. Dann endet der Vertrag schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

## Allgemeine Vertragsinformationen für die Cyber-Risiken Versicherung

### CyberEdge 2019 AT

Stand 02/2022

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bitte nehmen Sie diese allgemeinen Vertragsinformationen zu Ihren Unterlagen. Sie enthalten ebenso wie der Versicherungsschein alles Wichtige zu Ihrem Vertrag. Bitte geben Sie künftig bei allen Anfragen und bei jedem Schriftwechsel Ihre Versicherungsnummer an. Sie finden diese auf dem Versicherungsschein.

### 1. Identität des Versicherers

#### Angaben zur Gesellschaft:

AIG Europe S.A., Direktion für Österreich  
Hauptbevollmächtigter (Ständiger Vertreter): Dipl.-Kfm. Alexander N. Shopov, M.A.

Herrengasse 1-3  
1010 Wien

Firmenbuchnummer: FN 387794 k

Telefon: +43-(0)1-533 25 00  
Telefax: +43-(0)1-533 25 00-80

W [www.aig.com/at](http://www.aig.com/at)  
E [info.oesterreich@aig.com](mailto:info.oesterreich@aig.com)

#### Hauptsitz der Gesellschaft:

AIG Europe S.A.  
35D, Avenue John F. Kennedy  
L-1855 Luxembourg  
Luxemburg

AIG Europe S.A. ist eingetragen unter:  
R.C.S. Luxembourg Nummer B 218806

[www.aig.lu](http://www.aig.lu)

### 2. Ladungsfähige Anschrift

AIG Europe S.A., Direktion für Österreich  
Vertreten durch den Hauptbevollmächtigten (Ständiger Vertreter): Dipl.-Kfm. Alexander N. Shopov, M.A.

Herrengasse 1-3  
1010 Wien

### 3. Die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Hauptgeschäftstätigkeit ist das Betreiben von Versicherungsgeschäft im Bereich Unfall- und Schadenversicherung.



#### **4. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds**

Ein Garantiefond ist gesetzlich nicht vorgesehen.

#### **5. Wesentliche Merkmale der Versicherung**

Der Cyber-Risiken Versicherung – CyberEdge 2019 AT liegen die Allgemeinen Bedingungen für die Cyber-Risiken Versicherung – CyberEdge 2019 AT zugrunde.

Versicherungsschutz besteht für Datenschutzverletzungen und Sicherheitsverletzungen bei der Nutzung von EDV-Systemen und dem Internet, sog. Cyber-Risiken.

Der Versicherungsschutz umfasst die Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche und die Freistellung von berechtigten Haftpflichtansprüchen. Die Entschädigungsleistung ist für jeden Versicherungsfall und insgesamt pro Versicherungsperiode auf die im Angebot bzw. dem Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Der Versicherungsschutz umfasst damit Schadensersatzansprüche Dritter (Haftpflicht) aber zusätzlich auch eigene Schäden (zusätzliche Kosten/Aufwendungen/Entgangenen Gewinn wegen Betriebsunterbrechung) bei Eintritt einer Informationssicherheitsverletzung.

Weitere Einzelheiten zu den wesentlichen Merkmalen der Versicherungsleistung entnehmen Sie bitte unserem Angebot und den zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen.

#### **6. Gesamtpreis der Versicherung**

Den Gesamtpreis der Versicherung entnehmen Sie bitte unserem Angebot bzw. dem Versicherungsschein. Die darin ausgewiesene Gesamtprämie versteht sich inklusive der derzeit gültigen Versicherungssteuer.

#### **7. Zusätzlich anfallende Kosten sowie weitere Steuern, Gebühren oder Kosten**

Sofern nicht ausdrücklich im Angebot oder im Versicherungsschein ausgewiesen, entstehen im Rahmen des ordnungsgemäßen Vertragsablaufs keine weiteren Steuern, Gebühren oder Kosten.

#### **8. Zahlung und Erfüllung**

Sofern nicht in den in Ziffer 5 genannten Versicherungsbedingungen ausdrücklich abweichend vereinbart, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig. Weitere Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung unserer Leistung entnehmen Sie bitte den in Ziffer 5 genannten Versicherungsbedingungen.

#### **9. Gültigkeit des Angebotes**

Sofern die Gültigkeit eines Angebotes, Antrages oder sonstiger Informationen abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen befristet wurde, befindet sich dort ein ausdrücklicher Hinweis.

#### **10. Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande, sobald der Versicherer den Antrag des Versicherungsnehmers bzw. dieser das Angebot des Versicherers angenommen hat.

Sofern nicht in den in Ziffer 5 genannten Versicherungsbedingungen ausdrücklich abweichend vereinbart, beginnt der Versicherungsschutz mit der Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung der jährlichen Prämie, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Zeitpunkt. Wird die erste Prämie erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber fristgerecht gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz zu dem im Versicherungsschein festgelegten Zeitpunkt.

Wird die Prämie nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt sondern später gezahlt, greift der Versicherungsschutz erst zu diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

## 11. Rücktrittsrecht

Sie können vom Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z.B. per Brief, Fax, EMail) zurücktreten. Die Frist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrags (Zusendung der Polizze bzw. des Versicherungsscheins), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein, die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

Sofern der Vertragsschluss im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs erfolgt, beginnt die Frist jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 8 FernFinG. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist genügt die rechtzeitige Absendung der Rücktrittserklärung. Die Rücktrittserklärung ist zu richten an:

AIG Europe S.A., Direktion für Österreich  
Herrengasse 1-3  
1010 Wien  
Fax +43 1 5332500-80,  
E-Mail [info.oesterreich@aig.com](mailto:info.oesterreich@aig.com)

Im Falle eines wirksamen Rücktritts enden Ihr Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Haben wir bereits (vorläufige) Deckung gewährt, so gebührt uns eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie (1/360 pro Tag der Jahresprämie, an dem Versicherungsschutz bestand). Die Höhe der Jahresprämie entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein. Haben Sie bereits darüber hinausgehende Prämien geleistet, so werden wir diese rückerstatten. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Rücktritts. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Rücktrittsfrist, hat der wirksame Rücktritt zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind. Ihr Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Rücktrittsrecht ausgeübt haben.

Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei Verträgen über ein Großrisiko im Sinne des § 5 Z 34 VAG 2016.

## 12. Vertragslaufzeit und Vertragsbeendigung

Der Versicherungsvertrag beginnt zu dem in dem Versicherungsschein festgesetzten Zeitpunkt und wird für die Dauer von einem Jahr geschlossen. Er verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf in Textform von Ihnen oder uns gekündigt worden ist.

Sie oder wir können auch kündigen z. B. nach einem Schadenfall. Dann endet der Vertrag schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

## 13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Hauptsitz unserer Gesellschaft oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen unter Punkt 1. genannten Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort Ihrer Beschäftigung haben. Sind Sie Verbraucher, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder den Ort Ihrer Beschäftigung zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht bei Klagen gegen Sie nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung. Sind die Verbraucher und haben Sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich und verlegen Sie Ihren Wohnsitz nach Vertragsabschluss in einen anderen Mitgliedsstaat der EU oder ist uns Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher

Aufenthalt nach Vertragsabschluss im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag und der Versicherungsvermittlung das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Sprengel unsere für den Versicherungsvertrag zuständige Niederlassung ihren Sitz hat. Soweit gesetzlich zulässig gilt für diesen Vertrag materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen und des UN Kaufrechts.

## 14. Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen und die Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation während der Vertragsdauer erfolgt in deutscher Sprache.

## 15. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Wir sind der Auffassung, dass Sie es verdienen, höflich, fair und schnell behandelt zu werden. Unser Ziel ist es, allen unseren Kunden einen ausgezeichneten Service zu bieten. Wenn Sie dennoch aus irgendeinem Grund enttäuscht sein sollten oder Grund zur Beschwerde haben, teilen Sie uns dies bitte umgehend mit:

Schriftlich:       AIG Europe S.A., Direktion für Österreich, Herrngasse 1-3, 1010 Wien  
Tel./Fax:         T +43 1 5332500-0, F +43 1 5332500-80  
E-Mail:            info.oesterreich@aig.com  
Online:            www.aig.co.at

Wir nehmen alle Kundenbeschwerden sehr ernst und haben das folgende Beschwerdeverfahren eingerichtet, um Ihre Bedenken schnell, fair und durch die zuständige Abteilung zu lösen.

### Schritt 1:

Wir bestätigen Ihre Beschwerde innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt, halten Sie über den Fortschritt auf dem Laufenden und geben innerhalb eines Monats unsere endgültige Antwort (es sei denn, besondere Umstände hindern uns daran; in diesem Fall halten wir Sie darüber auf dem Laufenden).

### Schritt 2:

Nach Erhalt unseres Antwortschreibens können Sie, sofern Sie hiermit unzufrieden sind (oder falls Sie nicht innerhalb eines Monats eine abschließende Antwort von uns erhalten), Ihre Bedenken zur weiteren Prüfung an unsere Zentrale der AIG Europe S.A. weiterleiten. Die Zentrale von AIG Europe S.A. kann wie folgt kontaktiert werden:

Schriftlich:       AIG Europe SA  
                      "Service Réclamations Niveau Direction"  
                      35D Avenue JF Kennedy  
                      L-1855 Luxemburg  
E-Mail:            aigeurope.luxcomplaints@aig.com

### Schritt 3:

Nachdem Sie unsere endgültige Antwort erhalten haben und diese für Sie nicht zufriedenstellend ist oder wenn wir unsere Untersuchung nicht abschließen konnten, können Sie Ihre Beschwerde an den Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs oder das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz weiterleiten, die wie folgt kontaktiert werden können:

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs  
Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien  
Fax: +43 1 711 56-270  
E-Mail: vvo@vvo.at  
Online: www.vvo.at

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und  
Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien  
Fax: +43 1 71100 862501 oder 862504  
E-Mail: versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at  
Online: www.sozialministerium.at

Bitte beachten Sie: Diese Stellen werden eine Beschwerde nicht berücksichtigen, wenn Sie uns nicht vorher die Möglichkeit gegeben haben, eine Lösung zu finden.

Zusätzlich zu den oben genannten Möglichkeiten können Sie auch auf eine der luxemburgischen Schlichtungsstellen zugreifen, deren Kontaktdaten auf der Website von AIG Europe S.A. verfügbar sind: <http://www.aig.lu/> oder einen Antrag auf eine "außergerichtliche Lösung" beim luxemburgischen Commissariat Aux Assurances (CAA) stellen:

Schriftlich: CAA, 11 rue Robert Stumper, L-2557 Luxemburg - Großherzogtum Luxemburg  
Per Fax: +352 22 69 10  
E-Mail: [reclamation@caa.lu](mailto:reclamation@caa.lu)  
Online: <http://www.caa.lu> (bitte beachten Sie: jede Verweisung an das luxemburgische Commissariat Aux Assurances (CAA) kann nur in Französisch, Deutsch, Englisch oder Luxemburgisch eingereicht werden).

AIG Europe S.A., Direktion für Österreich unterliegt außerdem der eingeschränkten Rechtsaufsicht der Finanzmarktaufsicht Österreichs (FMA). An die FMA können Sie sich auch im Fall einer Beschwerde wenden. Die Kontaktdaten entnehmen Sie bitte unter Ziffer 16.

Wenn der Versicherungsvertrag online abgeschlossen wurde, können Sie als Beschwerdeführer auch die Plattform für Online-Streitbeilegung (ODR) der Europäischen Kommission unter folgendem Link nutzen:  
<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

**Die Nutzung dieses Beschwerdeverfahrens oder die Wahrnehmung der oben beschriebenen Möglichkeit schmälern nicht Ihr Recht als Beschwerdeführer, den Rechtsweg zu beschreiten. Gleiches gilt für die nachfolgend beschriebenen zusätzlichen Beschwerdemöglichkeiten für Verbraucher.**

## **16. Zuständige Aufsichtsbehörden**

AIG Europe S.A. ist zugelassen durch das Luxembourg Ministère des Finances und wird beaufsichtigt durch das Commissariat aux Assurances 11, Rue Robert Stumper, L-2557 Luxembourg, GD de Luxembourg, T +352 226911-1, [caa@caa.lu](mailto:caa@caa.lu), [www.caa.lu](http://www.caa.lu).

Für die Direktion für Österreich besteht zusätzlich die eingeschränkte Rechtsaufsicht der Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien, T +43 1 249 59 0, F +43 1 249 595499, <http://www.fma.gv.at>.

Bei der FMA wird die AIG Europe S.A., Direktion für Österreich unter der Firmenbuchnummer 387794k geführt.

## **BESONDERER HINWEIS AUF DIE FOLGEN EINER ANZEIGEPFLICHTVERLETZUNG GEMÄSS §§ 16 FF. VERSVG**

### **Vorvertragliche Anzeigepflicht**

Der Versicherungsnehmer hat beim Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind jene Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

### **Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes**

Ist diese Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat. Dies gilt nicht, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte oder wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist; hat jedoch der Versicherungsnehmer einen Umstand nicht angezeigt, nach dem der Versicherer nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt hat, so kann dieser vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Anzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig unterblieben ist.

Der Versicherer kann vom Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblich Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrenumstände an Hand von vom Versicherer in geschriebener Form gestellter Fragen anzuzeigen, so kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach dem nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

Der Rücktritt ist nur innerhalb eines Monats zulässig. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt. Der Rücktritt ist gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erklären. Im Falle des Rücktrittes sind, soweit dieses Bundesgesetz nicht in Ansehung der Prämie etwas anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurück zu gewähren; eine Geldsumme ist von dem Zeitpunkt des Empfanges an zu verzinsen.

Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit er keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

### **Anfechtung**

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

## RÜCKTRITTSBELEHRUNG AIG EUROPE S.A. (STAND 03/2019)

### Rücktrittsbelehrung gem. § 5c VersVG

#### Rücktrittsrecht

Sie können vom Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z.B. per Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten. Die Frist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrags (Zusendung der Polizze bzw. des Versicherungsscheins), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein, die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist genügt die rechtzeitige Absendung der Rücktrittserklärung.

Die Rücktrittserklärung ist zu richten an:

**AIG Europe S.A., Direktion für Österreich, Herrengasse 1-3, 1010 Wien**

**Bei einem Rücktritt per Telefax ist dieser an folgende Faxnummer zu richten: +43 1 5332500-80**

**Bei einem Rücktritt per E-Mail ist dieser an folgende E-Mailadresse zu richten: [info.oesterreich@aig.com](mailto:info.oesterreich@aig.com)**

#### Rücktrittsfolgen

Im Falle eines wirksamen Rücktritts enden Ihr Versicherungsschutz und ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Haben wir bereits (vorläufige) Deckung gewährt, so gebührt uns eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie (1/360 pro Tag der Jahresprämie, an dem Versicherungsschutz bestand). Die Höhe der Jahresprämie entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein. Haben Sie bereits darüber hinausgehende Prämien geleistet, so werden wir diese rückerstatten. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Rücktritts. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Rücktrittsfrist, hat der wirksame Rücktritt zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

#### Besondere Hinweise

Ihr Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Rücktrittsrecht ausgeübt haben. Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei Verträgen über ein Großrisiko im Sinne des § 5 Z 34 VAG 2016.

### Rücktrittsbelehrung gem. § 8 FernFinG

Wurde der Vertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (d.h. z.B. über Internet, E-Mail, Telefax) abgeschlossen und sind Sie als Verbraucher iSd KSchG zu qualifizieren, haben Sie die Möglichkeit innerhalb von 14 Tagen vom Vertrag oder Ihrer Vertragserklärung zurückzutreten. Die Frist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses, aber nicht vor Erhalt der Vertragsunterlagen. Innerhalb der Rücktrittsfrist darf mit der Erfüllung des Vertrags erst nach Ihrer ausdrücklichen Zustimmung begonnen werden. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger (z.B. E-Mail) erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird.

Die Rücktrittserklärung ist zu richten an:

**AIG Europe S.A., Direktion für Österreich, Herrengasse 1-3, 1010 Wien**

**Bei einem Rücktritt per Telefax ist dieser an folgende Faxnummer zu richten: +43 1 5332500-80**

**Bei einem Rücktritt per E-Mail ist dieser an folgende E-Mailadresse zu richten: [info.oesterreich@aig.com](mailto:info.oesterreich@aig.com)**

## DATENSCHUTZHINWEISE AIG EUROPE S.A. (STAND 02/2022)

### Wie wir personenbezogene Daten nutzen

Wir als AIG Europe S.A., Direktion für Österreich setzen uns für den Schutz der Privatsphäre von Kunden, Anspruchstellern, Versicherungsvermittlern und sonstigen Geschäftskontakten ein.

Der Verantwortliche im Sinne der EU-Datenschutzgrundverordnung (im Folgenden: DSGVO) und anderer nationaler Datenschutzgesetze der Mitgliedsstaaten sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist die AIG Europe S.A., Direktion für Österreich, Herrengasse 1-3, 1010 Wien.

Bei Fragen, Bedenken oder Beschwerden bezüglich der Art und Weise, in der wir Ihre personenbezogenen Daten nutzen, können Sie uns per E-Mail unter [datenschutz.at@aig.com](mailto:datenschutz.at@aig.com) oder per Post an AIG Europe S.A., Direktion für Österreich, Datenschutz, Herrengasse 1-3, 1010 Wien kontaktieren.

„**Personenbezogene Daten**“ weisen auf Ihre Identität und diejenige anderer Personen (z. B. Ihr(e) Partner(in) oder andere Mitglieder Ihrer Familie) hin und beziehen sich auf Sie oder andere Personen.

### 1. Personenbezogene Daten, die wir zur Durchführung des Versicherungsvertrags verarbeiten

Je nach Vertragsverhältnis, daher je nach Versicherungsprodukt, werden die folgenden personenbezogenen Daten des Versicherungsnehmers/-vermittlers/Geschäftspartners erhoben:

- Kreditversicherung: Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Versicherungsnehmer/Vertretungsberechtigter/Beauftragter)
- Drittanbieter / Dienstleister: Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Versicherungsnehmer / Vertretungsberechtigter/Beauftragter), Kontodaten, Kapitalvermögen, Kreditinformationen
- Versicherungsvermittler: Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Versicherungsnehmer/ Vertretungsberechtigter/Beauftragter), Kontodaten, Kreditinformationen
- Luft- und Raumfahrt | Kasko-Versicherungen: Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Versicherungsnehmer/Vertretungsberechtigter/Beauftragter), Alter/Geburtsdatum, Geburtsort, Ausbildung (soweit relevant), Beruf, Staatsangehörigkeit, Gesundheitsdaten, Geschlecht, Fahrzeugeigentum, Kfz-Kennzeichen, Zulassungsdaten. Bei juristischen Personen: Kontaktdaten der Ansprechpartner
- Luft- und Raumfahrt | Produkthaftpflicht: Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Versicherungsnehmer/Vertretungsberechtigter/Beauftragter)
- Privatkunden / Gewerbliche Kunden | Alle Produkte: Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Versicherungsnehmer / Vertretungsberechtigter / Beauftragter), Kontonummer, Kreditinformation
- Privatkunden / Gewerbliche Kunden | Alle Unfallprodukte: Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Versicherungsnehmer / Vertretungsberechtigter / Beauftragter), Alter/Geburtsdatum, Geschlecht, Beruf, Kontonummer, Kreditinformation
- Privatkunden / Gewerbliche Kunden | Haftpflicht-, Gewerbe- und Privatversicherung: Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Versicherungsnehmer / Vertretungsberechtigter / Beauftragter), Alter/Geburtsdatum, Beruf, Kontonummer, Kreditinformation
- Privatkunden / Gewerbliche Kunden | Sach-, Gewerbe- und Privatversicherung: Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Versicherungsnehmer / Vertretungsberechtigter / Beauftragter), Kontonummer, Kreditinformation

- Privatkunden / Gewerbliche Kunden | Kfz: Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Versicherungsnehmer / Vertretungsberechtigter / Beauftragter), Kontonummer, Kreditinformation
- Reiseversicherung: Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Versicherungsnehmer / Vertretungsberechtigter / Beauftragter)
- Financial Lines | Directors & Officers Selbstbehaltversicherung: Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Versicherungsnehmer / Vertretungsberechtigter / Beauftragter)
- Financial Lines | Professional Indemnity Dolmetscher: Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Versicherungsnehmer / Vertretungsberechtigter / Beauftragter), Kontonummer
- Financial Lines | Professional Indemnity RSW: Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Versicherungsnehmer / Vertretungsberechtigter / Beauftragter), Ausbildung
- Financial Lines | Professional Indemnity Tech: Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Versicherungsnehmer / Vertretungsberechtigter / Beauftragter), Ausbildung
- Financial Lines | Cyber Digital: Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Versicherungsnehmer / Vertretungsberechtigter / Beauftragter), Kontonummer
- Financial Lines | Professional Indemnity Directors & Officers Digital: Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Versicherungsnehmer / Vertretungsberechtigter / Beauftragter), Kontonummer
- Transport Privatkunden-Produkte | Yacht / Musikinstrumentenversicherung u. ä.: Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Versicherungsnehmer / Vertretungsberechtigter / Beauftragter), Ausbildung (nur hinsichtlich Wassersportführerscheine), Kontonummer
- Transport Gewerbliche Produkte, Transport- und Verkehrshaftung und gewerbliche Kasko-Versicherungen: Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Versicherungsnehmer / Vertretungsberechtigter / Beauftragter), Gewerbeeröffnungsdaten, Unternehmensumsätze, Kontodaten.
- Sach- / Technische Versicherung: Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer

**Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten:** Vertragsgemäße Durchführung des Versicherungsvertrags sowie Einhaltung gesetzlicher Vorgaben.

Im Einzelnen:

- Versicherungsverwaltung, z. B. Kommunikation, Prüfung und Auszahlung von Forderungen
- Vornahme von Beurteilungen und Entscheidungen über die Bereitstellung und Bedingungen einer Versicherung und Begleichung von Forderungen
- Unterstützung und Beratung zu medizinischen und zu Reiseangelegenheiten
- Verwaltung unserer Geschäftstätigkeiten und IT-Infrastruktur
- Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Straftaten, z. B. Betrug und Geldwäsche
- Begründung und Wahrung gesetzlicher Rechte
- Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften (einschließlich der Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften außerhalb Ihres Wohnsitzlands)

### **Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten**

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung des Versicherungsvertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, aufgrund unserer berechtigten Interessen gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO und ggf. aufgrund von spezialgesetzlichen Vorschriften aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) und somit zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO.



Besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten wir aufgrund von Art. 9 Abs. 4 DSGVO i.V.m. § 11a ff VersVG oder aufgrund Ihrer Einwilligung gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. a DSGVO.

### **Speicherdauer**

Sobald der rechtlich zulässige Zweck der Datenverarbeitung entfallen ist, werden die Daten, vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Aufbewahrungsfristen, gelöscht.

## **2. Personenbezogene Daten, die wir zu Zwecken des Marketings und ähnlichen Zwecken verarbeiten**

Darüber hinaus werden die folgenden personenbezogenen Daten zu Marketing und ähnlichen Zwecken erhoben:

- Marketing, Marktforschung und Analyse: Vor- und Nachname, Titel und Position im Unternehmen, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer

Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage einer von Ihnen freiwillig abgegebenen Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO und zur Wahrung unserer berechtigten Interessen nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

Um Marketingmitteilungen, die wir Ihnen zusenden, abzubestellen, können Sie Ihre Einwilligung jederzeit kostenlos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Kontaktieren Sie uns hierfür per E-Mail: [info.oesterreich@aig.com](mailto:info.oesterreich@aig.com) oder schriftlich: AIG Europe S.A., Direktion für Österreich, Herrengasse 1-3, 1010 Wien.

### **Speicherdauer**

Sobald der rechtlich zulässige Zweck der Datenverarbeitung entfallen ist, Sie ihre Einwilligung widerrufen oder Sie Ihr bestehendes Recht auf Widerspruch ausüben, werden die Daten gelöscht.

## **3. Weitergabe personenbezogener Daten**

Für unter Ziff. 1 genannten Zwecke können personenbezogene Daten an unsere Konzernunternehmen und andere Dritte weitergegeben werden (wie an Versicherungsvermittler und andere Versicherungsvertriebsparteien, Versicherer und Rückversicherer, Kreditauskunfteien, medizinische Fachkräfte und sonstige Dienstleister). Die Liste unserer Konzernunternehmen finden Sie hier: [www.aig.com/datacontrollers](http://www.aig.com/datacontrollers).

Personenbezogene Daten werden an Dritte (einschließlich öffentlicher Behörden) weitergegeben, wenn dies gemäß einem Gesetz oder einer Vorschrift erforderlich ist. Personenbezogene Daten (einschließlich Einzelheiten zu Verletzungen) können in Forderungsregister eingetragen werden, die an andere Versicherer weitergegeben werden. Wir sind verpflichtet, alle Schadensersatzforderungen Dritter wegen Körperverletzung den Berufsgenossenschaften zu melden. Wir können diese Register durchsuchen, um Betrug zu verhindern, aufzudecken und zu ermitteln oder um Ihre Forderungshistorie oder diejenige einer anderen Person oder Sache, die wahrscheinlich von der Versicherung oder Forderung betroffen ist, zu überprüfen.

Personenbezogene Daten können an potenzielle Käufer und Käufer unseres Unternehmens weitergegeben und nach einem Verkauf unseres Unternehmens oder der Übertragung von Vermögenswerten des Unternehmens übermittelt werden.

Für unter Ziff. 2 genannte Zwecke können personenbezogene Daten an unsere Konzernunternehmen und andere Dritte weitergegeben werden (unsere IT-Dienstleister und Dienstleister für Druck, Werbung, Vermarktung und Marktforschung sowie Datenanalyse).

Eine aktuelle Liste der Konzerngesellschaften sowie Dienstleister, die für AIG Europe S.A., Direktion für Österreich eine Datenverarbeitung selbst als Verantwortlicher oder im Auftrag erbringen, kann auch im Internet eingesehen werden unter [www.aig.co.at/datenschutzrichtlinie](http://www.aig.co.at/datenschutzrichtlinie).

## 4. Internationale Übermittlung

Aufgrund der globalen Art unserer Geschäftstätigkeiten können personenbezogene Daten an Parteien übermittelt werden, die sich in anderen Ländern befinden (wie die USA, China, Mexiko, Malaysia, die Philippinen, die Bermudas und andere Länder, die möglicherweise ein anderes Datenschutzniveau haben als das Land, in dem Sie Ihren Sitz haben). Bei diesen Übermittlungen werden wir Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Ihre personenbezogenen Daten ausreichend geschützt sind und gemäß den Anforderungen des Datenschutzrechts übermittelt werden. Bei der Übermittlung an eine Partei außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums übermitteln wir personenbezogene Daten entweder in Länder, die nach Ansicht der Europäischen Kommission über ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten verfügen, oder verwenden spezielle EU-Standardvertragsklauseln, um Ihre Daten zu schützen. Bei in den USA ansässigen Anbietern geben wir zudem personenbezogene Daten an diese weiter, wenn sie unter das Privacy-Shield-Abkommen fallen, welches ein ähnliches Schutzniveau für den Datenaustausch zwischen Europa und den USA vorsieht.

Weitere Informationen über internationale Übermittlungen an konzernverbundene Unternehmen und Dritte sind in unserer Datenschutzrichtlinie enthalten. Eine aktuelle Liste der Konzerngesellschaften sowie Dienstleister die für AIG Europe S.A., Direktion für Österreich eine Datenverarbeitung in Funktionsübertragung oder im Auftrag erbringen, kann auch im Internet eingesehen werden unter [www.aig.co.at/datenschutzrichtlinie](http://www.aig.co.at/datenschutzrichtlinie).

## 5. Sicherheit personenbezogener Daten

Es werden angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen getroffen, um Ihre personenbezogenen Daten zu schützen und zu sichern. Wenn wir personenbezogene Daten an einen Dritten (einschließlich unseren Dienstleistern) weitergeben oder einen Dritten mit der Verarbeitung personenbezogener Daten für uns beauftragen, wird der Dritte sorgfältig ausgewählt und muss angemessene Sicherheitsmaßnahmen treffen.

Darüber hinaus sind wir und unsere Mitarbeiter gemäß § 6 DSGVO zur Einhaltung des Datengeheimnisses und zur Wahrung des § 321 VAG verpflichtet. Dies gilt auch nach der Beendigung des Dienstverhältnisses.

## 6. Ihre Rechte

Aus der DSGVO ergeben sich für Sie als Betroffener einer Verarbeitung personenbezogener Daten die folgenden Rechte:

Gemäß Art. 15 DSGVO können Sie Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Sie können insbesondere Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorien der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, über eine Übermittlung in Drittländer oder an internationale Organisationen sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggfs. aussagekräftige Informationen zu deren Einzelheiten verlangen.

Gemäß Art. 16 DSGVO können Sie unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder die Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen.

Gemäß Art. 17 DSGVO können Sie die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen, soweit die Verarbeitung nicht zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

Gemäß Art. 18 DSGVO können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, wir die Daten nicht mehr benötigen und Sie deren Löschung ablehnen, weil Sie diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen. Das Recht aus Art. 18 DSGVO steht Ihnen auch zu, wenn Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben.

Gemäß Art. 20 DSGVO können Sie verlangen, Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder Sie können die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen verlangen.

**Bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf Grundlage berechtigter Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben oder sich der Widerspruch gegen Direktwerbung richtet. Im Fall der Direktwerbung besteht für Sie ein generelles Widerspruchsrecht, das von uns ohne Angabe einer besonderen Situation umgesetzt wird.**

Gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO können Sie Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit kostenlos gegenüber uns widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die auf dieser Einwilligung beruhende Datenverarbeitung für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen.

Gemäß Art. 77 DSGVO steht Ihnen das Recht zu, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes, Ihres Arbeitsplatzes oder unseres Unternehmenssitzes wenden.

## ALLGEMEINE DATENSCHUTZERKLÄRUNG INFENCO GMBH & CO KG

Dies ist unsere allgemeine Datenschutzerklärung und hierin wird erläutert, wie wir personenbezogene Daten nutzen, die wir über Personen erfassen. Für die Nutzung unserer Webseite haben wir eine gesonderte Datenschutzerklärung, die Sie beim Besuch unserer Webseite unter <https://www.infinco.com/datenschutz/> aufrufen können.

Die Infenco GmbH & Co KG (nachfolgend Infenco) legt besonderen Wert auf den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten. Bevor Sie uns personenbezogene Daten über jemand anders bereitstellen, informieren Sie die jeweilige Person bitte - falls dies den Vertragszwecken nicht entgegen steht, oder diese erheblich gefährdet - über diese Datenschutzerklärung und holen Sie (falls möglich) deren Erlaubnis für die Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten an uns ein.

### 1. Begriffsbestimmungen

Unsere Datenschutzerklärung beruht auf den Begrifflichkeiten, die durch den Europäischen Richtlinien- und Verordnungsgeber bei der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verwendet wurden. Unsere Datenschutzerklärung soll für unsere Kunden, Geschäftspartner und die Öffentlichkeit gut lesbar und verständlich sein. Um dies zu gewährleisten, möchten wir vorab die wichtigsten verwendeten Begrifflichkeiten erläutern.

Wir verwenden in dieser Datenschutzerklärung unter anderem die folgenden Begriffe:

#### 1.1 Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden betroffene Person) beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

#### 1.2 Betroffene Person

Betroffene Person ist jede identifizierte oder identifizierbare natürliche Person, deren personenbezogene Daten von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet werden.

#### 1.3 Verarbeitung

Verarbeitung ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

#### 1.4 Einschränkung der Verarbeitung

Einschränkung der Verarbeitung ist die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken.

#### 1.5 Profiling

Profiling ist jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere, um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen.

## 1.6 Pseudonymisierung

Pseudonymisierung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, auf welche die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden.

## 1.7 Verantwortlicher oder für die Verarbeitung Verantwortlicher

Verantwortlicher oder für die Verarbeitung Verantwortlicher ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden.

## 1.8 Auftragsverarbeiter

Auftragsverarbeiter ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

## 1.9 Empfänger

Empfänger ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht. Behörden, die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten möglicherweise personenbezogene Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger.

## 1.10 Dritter

Dritter ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

## 1.11 Einwilligung

Einwilligung ist jede von der betroffenen Person freiwillig für den bestimmten Fall in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.

## 2. Verantwortlicher

INFINCO GmbH & Co KG  
Fallmerayerstraße 12  
6020 Innsbruck

## 3. Name und Anschrift des Datenschutzkoordinators

Der Datenschutzkoordinator des für die Verarbeitung Verantwortlichen ist:

Mag. Matthias Kienzl  
Fallmerayerstraße 12  
6020 Innsbruck  
m.kienzl@infinco.com

Jede betroffene Person kann sich jederzeit bei allen Fragen und Anregungen zum Datenschutz direkt an unseren Datenschutzkoordinator wenden.

## 4. Datenverarbeitung

Die personenbezogenen Daten, die wir über Sie und andere Personen verarbeiten, sind abhängig vom Verhältnis, in dem Sie mit uns stehen. Auch die Art der Kommunikation zwischen uns und die von uns bereitgestellten Produkte und Dienstleistungen, haben Einfluss darauf, wie und ob wir personenbezogene Daten verarbeiten.

Es werden verschiedene Arten personenbezogener Daten gespeichert, je nachdem, ob Sie Versicherungsnehmer oder Anspruchsteller sind, Sie bezüglich unserer Dienstleistungen angefragt haben, oder Sie aus einer Versicherungsdeckung gemäß einer Versicherungspolice begünstigt sind, die von einem anderen Versicherungsnehmer abgeschlossen wurde (zum Beispiel, wenn Sie versicherte Person einer D&O Versicherung sind).

Ebenso speichern wir andere personenbezogene Daten in verschiedener Weise, wenn Sie zum Beispiel ein Versicherungsmakler, oder ein bestellter Vertreter, ein Zeuge oder eine sonstige Person, mit der wir in Beziehung stehen, sind.

Da wir Versicherungsprodukte, Schadensregulierung, Unterstützung und damit verbundene Dienstleistungen anbieten, umfassen die personenbezogenen Daten, die wir speichern und verarbeiten, abhängig vom Verhältnis, in dem Sie mit uns stehen, unter anderem folgende Arten personenbezogener Daten:

### 4.1 Kontaktangaben

Name, Adresse, E-Mail und Telefonnummer

### 4.2 Allgemeine Informationen

Geschlecht, Familienstand, Geburtsdatum und Geburtsort (je nach den Umständen)

### 4.3 Informationen zu Bildung und Beschäftigung

Bildungsstand, Angaben des Arbeitgebers und bisherige Arbeitsstellen (zum Beispiel bei Bewerbern), Fähigkeiten und Erfahrung, Berufszulassungen, Mitgliedschaften und Zugehörigkeiten

### 4.4 Versicherungs- und Forderungsinformationen

Policen- und Forderungsnummern, Verhältnis zu Versicherungsnehmer, Versichertem, Anspruchsteller oder einer sonstigen relevanten Person, Datum und Ursache des Vermögensschadens, Verlusts oder Diebstahls, der Verletzung, Behinderung oder des Todes, Tätigkeitsberichte (zum Beispiel Fahraufzeichnungen) und sonstige Informationen, die für die Ausstellung der Versicherungspolice und die Prüfung und Begleichung von Forderungen relevant sind. Bei einer Haftpflichtversicherung umfasst dies auch Angaben zu Streitigkeiten, Forderungen und Verfahren, die Sie betreffen.

### 4.5 Behördliche und sonstige offizielle Identifikationsnummern

Sozialversicherungs- und nationale Versicherungsnummer, Reisepassnummer, Steueridentifikationsnummer, Führerscheinnummer oder eine sonstige behördlich ausgestellte Identifikationsnummer

### 4.6 Finanzielle Informationen und Bankverbindung

Zahlungskartennummer (Kredit- oder Debitkarte), Bankkontonummer oder eine sonstige Finanzkontonummer und Bankverbindung, Kredithistorie, Kreditreferenzinformationen und Kreditwürdigkeit, Vermögen, Einkommen und sonstige finanzielle Informationen, Konto-Login-Informationen und Passworte für den Zugriff auf das Versicherungs-, Forderungs- und sonstige Konten und die Digitalen Dienste von Infenco.

### 4.7 Sensible Informationen

Informationen über Gesundheitsdaten oder sonstige sensible Informationen wie z. B. religiöse Ansichten, ethnische Zugehörigkeit, politische Ansichten oder sexuelle Orientierung erheben und verarbeiten wir grundsätzlich nicht. Sollte dies ausnahmsweise dennoch einmal der Fall sein, holen wir uns vom Betroffenen zuvor eine ausdrückliche Einwilligung ein.

Wir können jedoch ohne Ihre Einwilligung Informationen über Strafregistereintragungen oder Zivilprozesse einholen (zum Beispiel um Betrug zu verhindern, aufzudecken und zu ermitteln) und geben Informationen zur Aufdeckung, Ermittlung und Verhinderung von Straftaten, wie Betrug und Geldwäsche an die ermittelnden Behörden weiter.

#### **4.8 Informationen,**

die uns die Bereitstellung unserer Produkte und Dienstleistungen ermöglichen Standort und Bezeichnung von versichertem Eigentum (zum Beispiel Adresse einer Immobilie, Kfz-Kennzeichen oder Identifikationsnummer), Reisepläne, Alterskategorien der zu versichernden Personen, Angaben über die zu versichernden Risiken, Unfall- und Verlusthistorie und Verlustursache, Position als leitender Angestellter, Geschäftsführer oder Gesellschafter oder sonstige Eigentums- oder Geschäftsführungsinteressen an einer Organisation, frühere Streitigkeiten, Zivil- oder Strafverfahren oder förmliche Untersuchungen, die Sie betreffen, und Informationen über sonstige geführte Versicherungen.

#### **4.9 Ergänzende Informationen aus anderen Quellen**

Wir und unsere Dienstleister können die von uns erhobenen personenbezogenen Daten durch Informationen aus anderen Quellen ergänzen (zum Beispiel allgemein verfügbare Informationen von Online-Diensten bei sozialen Medien und sonstige Informationsquellen, externe kommerzielle Informationsquellen und Informationen von unseren Konzernunternehmen und Geschäftspartnern). Wir werden diese ergänzenden Informationen gemäß dem geltenden Recht nutzen (unter anderem werden wir auch Ihre Einwilligung einholen, wenn dies erforderlich ist).

## **5. Zweck der Datenverarbeitung**

Wir nutzen personenbezogene Daten, um unsere Geschäftstätigkeiten auszuführen.

Die Zwecke, für die wir Ihre personenbezogenen Daten oder die von anderen Personen nutzen, sind je nach dem Verhältnis, in dem Sie mit uns stehen, wie der Art von Kommunikationen zwischen uns und der von uns erbrachten Dienstleistungen, unterschiedlich. Personenbezogene Daten werden für andere Zwecke genutzt, wenn Sie ein Versicherungsnehmer sind, als wenn Sie ein Versicherter oder ein Anspruchsteller aus einer Versicherungspolice, ein kommerzieller Versicherungsmakler oder ein bestellter Vertreter, ein Zeuge oder eine sonstige Person, mit der wir in Beziehung stehen, sind.

Die wesentlichen Zwecke, für die wir personenbezogene Daten nutzen, sind:

- mit Ihnen und anderen Personen zu kommunizieren;
- Prüfungen durchzuführen und Entscheidungen zu treffen (automatisiert und nicht automatisiert, auch durch das Profiling von Personen) über: (i) die Bereitstellung und die Bedingungen einer Versicherung und (ii) die Begleichung von Forderungen und die Bereitstellung von Unterstützung und sonstigen Dienstleistungen;
- Versicherungs-, Forderungs- und Unterstützungsdienstleistungen sowie sonstige Produkte und Dienstleistungen bereitzustellen, die wir anbieten, wie Prüfung, Verwaltung, Begleichung von Forderungen und Streitbeilegung;
- Ihre Teilnahmeberechtigung zu prüfen in Bezug auf Zahlungspläne und um Ihre Prämien und sonstigen Zahlungen zu bearbeiten;
- die Qualität unserer Produkte und Dienstleistungen zu verbessern, Mitarbeitertraining bereitzustellen und die Informationssicherheit zu wahren (zum Beispiel können wir zu diesem Zweck Anrufe aufzeichnen und überwachen);
- Straftaten zu verhindern, aufzudecken und zu ermitteln, wie Betrug und Geldwäsche, und andere kommerzielle Risiken zu analysieren und zu verwalten;
- Forschung und Datenanalysen durchzuführen, wie eine Analyse unseres Kundenstamms und sonstiger Personen, deren personenbezogene Daten wir erheben, um Marktforschung durchzuführen, einschließlich Kundenzufriedenheitsumfragen, und die Risiken zu beurteilen, denen unser Unternehmen ausgesetzt ist, dies jeweils im Einklang mit dem geltenden Recht (einschließlich der Einholung von Einwilligungen, wenn dies erforderlich ist);
- gemäß Ihren angegebenen Präferenzen Marketinginformationen bereitzustellen (Marketinginformationen können Produkte und Dienstleistungen betreffen, die anhand Ihrer angegebenen Präferenzen von unseren externen Partnern angeboten werden). Wir können gemäß Ihren Präferenzen Marketingaktivitäten mithilfe von E-Mails, SMS- und sonstigen Textnachrichten, per Post oder Telefon ausführen;

- Ihnen die Teilnahme an Wettbewerben, Preisausschreibungen und ähnlichen Werbeaktionen zu ermöglichen und diese Aktivitäten zu verwalten. Für diese Aktivitäten gelten zusätzliche Bedingungen, die weitere Informationen darüber enthalten, wie wir Ihre personenbezogenen Daten nutzen und offenlegen, wenn dies hilfreich ist, um Ihnen ein vollständiges Bild darüber wiederzugeben, wie wir personenbezogene Daten erheben und nutzen. Diese Informationen werden wir Ihnen rechtzeitig vor der Teilnahme an solchen Wettbewerben oder zum Beispiel Preisausschreibungen zur Verfügung stellen;
- Ihr Besuchererlebnis zu personalisieren, wenn Sie die Digitalen Dienste von Infincoco nutzen oder Websites Dritter besuchen, indem wir Ihnen auf Sie abgestimmte Informationen und Werbung anzeigen, Sie gegenüber jedem identifizieren, dem Sie über die Digitalen Dienste von Infincoco Nachrichten zusenden, und die Veröffentlichung in sozialen Medien erleichtern;
- unsere Geschäftstätigkeiten und unsere IT-Infrastruktur zu verwalten und dies im Einklang mit unseren internen Richtlinien und Verfahren, einschließlich derjenigen in Bezug auf Finanzen und Buchhaltung; Abrechnung und Inkasso; IT-Systembetrieb; Daten- und Website-Hosting; Datenanalysen; Unternehmensfortführung; Verwaltung von Unterlagen; Dokument- und Druckmanagement und Rechnungsprüfung;
- Beschwerden, Feedback und Anfragen zu bearbeiten und Anfragen bezüglich der Einsichtnahme oder Korrektur von Daten oder der Ausübung sonstiger Rechte in Bezug auf personenbezogene Daten zu bearbeiten;
- geltende Gesetze und regulatorische Verpflichtungen einzuhalten (einschließlich Gesetzen und Vorschriften außerhalb des Landes, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben), zum Beispiel Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche, Sanktionen und die Bekämpfung von Terrorismus; um gerichtlichen Verfahren und gerichtlichen Anordnungen nachzukommen und um Aufforderungen öffentlicher und staatlicher Behörden (einschließlich solcher außerhalb des Landes, in dem sich Ihr Wohnsitz befindet) Folge zu leisten;
- gesetzliche Rechte zu begründen, durchzusetzen und zu verteidigen, um unsere Geschäftstätigkeiten und diejenigen unserer Konzernunternehmen und Geschäftspartner zu schützen, und um unsere und Ihre Rechte, Privatsphäre, Sicherheit und unser und Ihr Eigentum sowie die Rechte, Privatsphäre, Sicherheit und das Eigentum unserer Konzernunternehmen und Geschäftspartner oder sonstiger Personen oder Dritter zu schützen; um unsere Bedingungen durchzusetzen und um verfügbare Abhilfemaßnahmen zu verfolgen und unsere Schäden zu begrenzen.

## 6. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur rechtmäßig, wenn es hierfür eine gesetzliche Grundlage gibt. Die DSGVO sieht in Art. 6 verschiedene Rechtsgrundlagen vor, die sich je nach der Art der erhobenen Daten und der Zweck deren Verarbeitung unterscheiden.

Im Regelfall werden wir auf Basis von Art. 6 Abs. (1) lit. b) DSGVO personenbezogene Daten von Ihnen einholen und verarbeiten, um den Abschluss eines Versicherungsvertrags mit Ihnen vorzubereiten oder einen abgeschlossenen Versicherungsvertrag mit Ihnen abzuwickeln und/oder zu erfüllen. Wenn Sie uns die relevanten personenbezogenen Daten nicht bereitstellen, sind wir unter diesen Umständen möglicherweise nicht in der Lage, Ihnen unsere Produkte oder Dienstleistungen bereitzustellen.

Teilweise müssen wir personenbezogene Daten bei Ihnen einholen und verarbeiten, um geltenden gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen. Rechtsgrundlage hierfür bildet dann Art. 6 Abs. (1) lit. c) DSGVO.

In besonderen Fällen ist eine Verarbeitung erhobener Daten auch dazu notwendig, unsere berechtigten Interessen oder die eines Dritten zu wahren, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegend dagegen sprechen. In diesem Fall erfolgt die Datenverarbeitung auf Grundlage von Art. 6 Abs. (1) lit. f) DSGVO.

## 7. Routinemäßige Löschung und Sperrung personenbezogener Daten

Der für die Verarbeitung Verantwortliche verarbeitet und speichert personenbezogene Daten der betroffenen Person nur für den Zeitraum, der zur Erreichung des Speicherzwecks erforderlich ist, oder sofern dies durch den Europäischen Richtlinien- und Verordnungsgeber oder einen anderen Gesetzgeber in Gesetzen oder Vorschriften, welchen der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, vorgesehen wurde.

Entfällt der Speicherzweck oder läuft eine vom Europäischen Richtlinien- und Verordnungsgeber oder einem anderen zuständigen Gesetzgeber vorgeschriebene Speicherfrist aus, werden die personenbezogenen Daten routinemäßig und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gesperrt oder gelöscht.



## 8. Rechte der betroffenen Person

Sie haben die Möglichkeit jederzeit von Ihren Betroffenenrechten Gebrauch zu machen:

- Recht auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO.
- Recht auf Berichtigung gemäß Art. 16 DSGVO.
- Recht auf Löschung gemäß Art. 17 DSGVO.
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO.
- Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Art. 20 DSGVO.
- Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO.

Sofern Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen möchten, richten Sie Ihr Anliegen bitte per E-Mail an [office@infenco.com](mailto:office@infenco.com) oder per Briefpost an die in Punkt 1 genannte Anschrift. Daneben haben Sie gemäß Art. 77 Abs. 1 DSGVO ein Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde. Weitere Informationen erhalten Sie bei der jeweils für Sie örtlich zuständigen Aufsichtsbehörde.